

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0466.01

JSD / P100466
Basel, 31. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. März 2010

Ratschlag und Entwurf

- zu einem
Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) und
- zu einem
Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Begehren	4
2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	4
2.1 Die Entstehung der Vorlage	4
2.1.1 Botschaft und Zusatzbericht des Bundesrates	4
2.1.2 Jugandanwaltschaftsmodell oder Jugendgerichtsmodell	5
2.1.3 Zuständige Vollzugsbehörde	5
2.1.4 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	5
2.1.5 Die Ausarbeitung des baselstädtischen Einführungsgesetzes	6
2.1.5.1 Arbeitsgruppe	7
2.1.5.2 Unterarbeitsgruppe	7
2.1.5.3 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung	7
2.2 Der Aufbau des Ratschlags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	7
2.3 Vernehmlassung und Berücksichtigung der Ergebnisse	8
3. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)	9
3.1 Ausgangslage	9
3.2 Grundlage Jugandanwaltschaftsmodell	9
3.3 Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes	10
3.4 Die Ausarbeitung des baselstädtischen Vollzugsgesetzes	10
3.5 Vernehmlassung und Berücksichtigung der Ergebnisse	10
3.6 Allgemeine Vorbemerkung zur Rolle der gesetzlichen Vertretung	11
4. Die Gesetzesentwürfe mit Kommentar zu einzelnen Bestimmungen.....	11
4.1 Einführungsgesetz zur schweizerischen Jugendstrafprozessordnung	11
4.2 Jugendstrafvollzugsgesetz.....	31
5. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage.....	53
5.1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	53
5.2 Einführungsgesetz zur JStPO	53
5.3 Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen.....	55

6. Antrag 56

Gesetzestext „Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung“

Gesetzestext „Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen“

1. Begehr

Gestützt auf Artikel 123 Abs. 1 der Bundesverfassung¹ und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005² hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) erlassen. Nach einem Zusatzbericht des Bundesrates vom 22. August 2007 hat die Bundesversammlung am 20. März 2009 des Weiteren die schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verabschiedet, welche in einzelnen Punkten von der Eidgenössischen Strafprozessordnung abweicht.

Die Strafprozessordnung bestimmt in Art. 445, dass die Kantone, soweit sie dafür zuständig sind, die zum Vollzug dieses Gesetzes (das heisst dieser Strafprozessordnung und der sich darauf stützenden Jugendstrafprozessordnung) notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Gemäss Art. 439 StPO gilt das Gleiche für das Vollzugsverfahren, welches erwachsenenrechtlich bereits durch das kantonale Strafvollzugsgesetz³ geregelt ist.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt mit dem vorliegenden Ratschlag, die im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen

- zum einen in der Form eines neuen **Gesetzes** des Kantons Basel-Stadt **über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung** (EG JStPO) und
- zum andern in der Form eines neuen **Gesetzes** des Kantons Basel-Stadt **über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen** (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

zu erlassen, legt ihm eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Vorlage vor und stellt ihm das Begehr, dieser Vorlage zuzustimmen.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

2.1 Die Entstehung der Vorlage

2.1.1 Botschaft und Zusatzbericht des Bundesrates

Über die Entstehung der Schweizerischen Strafprozessordnung berichtet der Bundesrat in seiner Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts⁴. In der Botschaft wird beschrieben, wie das Bedürfnis, die 26 kantonalen Strafpro-

¹ SR 101.

² BBI 2006 1085.

³ SG 258.200

⁴ BBI 2006 1085 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/1085.pdf>).

zessordnungen und die drei Prozessgesetze des Bundes für die Bundesstrafrechtpflege, für das Verwaltungsstrafrecht und für den Militärstrafprozess durch eine einzige Schweizerische Strafprozessordnung zu ersetzen in den letzten Jahren zugenommen hat.

In der Botschaft vom 21. Dezember 2005 bleiben der Militärstrafprozess und das Verwaltungsstrafverfahren ausgeklammert. Hingegen soll gleichzeitig eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung geschaffen werden. Wie das materielle Recht soll auch das Prozessrecht in ein eigenes Gesetz gefasst werden. Bereits in den ersten Beratungen in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates wurden gravierende Mängel moniert. Der Bundesrat hat die Vorlage aus diesem Grund zurückgenommen und in einem Zusatzbericht vom 22. August 2007 die beanstandeten Mängel verarbeitet.

2.1.2 Jugandanwaltschaftsmodell oder Jugendgerichtsmodell

Für die Schaffung einer einheitlichen Schweizerischen Strafprozessordnung standen dem Bund zwei Modelle zur Auswahl: Das Jugandanwaltschaftsmodell und das Jugendrichtermodell. Der Bund hat sich letztlich dafür entschieden, dass die Kantone in der Wahl des Modells frei sein sollen. Damit kann das im Kanton Basel-Stadt seit Jahrzehnten geltende und in der Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 (SG 257.500) festgelegte **Jugandanwaltschaftsmodell** weiter beibehalten werden.

2.1.3 Zuständige Vollzugsbehörde

Im Gegensatz zur jetzigen kantonalen Jugendstrafprozessordnung, in welcher der Vormundschaftsbehörde als zivilrechtlich verantwortliche Jugendschutzbehörde weitgehende Kompetenzen im Vollzug jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen und Strafen übertragen werden, sieht die schweizerische Jugendstrafprozessordnung vor, dass die Untersuchungsbehörde auch die Vollzugsbehörde sei. Damit erfolgt eine Verlagerung der Kompetenzen von der AKJS/ED hin zur Jugandanwaltschaft/JSD.

2.1.4 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007

Mit seiner Botschaft Nr. 05.092 vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten Entwürfe zu zwei neuen Gesetzen vorgelegt:

- einen **Entwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung** und
- einen **Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**.

Die vorberatende Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Bundesverwaltung zum Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung an ihrer Sitzung vom 12. September 2006 noch gewisse Fragen zu den vorgesehenen Organisationsmodellen und zur Praxistauglichkeit unterbreitet. „An der Sitzung der Kommission für Rechtsfragen vom 16. Oktober 2006 hat Herr Bundesrat Blocher die Kommission ersucht, die Beratung des Geschäfts auszusetzen, um der Verwaltung Gelegenheit zu einer umfassenden Prüfung und Verbesserung des Entwurfes zu geben, da bei der Erarbeitung des von der Kommission gewünschten Arbeitspapiers habe festgestellt werden müssen, dass der Entwurf, wie ihn der Bundesrat am 21. Dezember 2005 verabschiedet hatte, in verschiedener Hinsicht

nicht genüge und insbesondere den Bedürfnissen der kleinen Kantone zu wenig Rechnung trage.⁵ Das gesetzgeberische Schicksal der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung verlief seither zeitverschoben zu jenem der Schweizerischen Strafprozessordnung; daher folgt erst nun ein Ratschlag für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

Am 6. Dezember 2006 hat der Ständerat als Erstrat die Beratung des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen.

Am 22. August 2007 hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten neue Anträge zum Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung unterbreitet, nicht mit einer neuen Botschaft, aber mit einem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz.

Am 5. Oktober 2007 haben der Ständerat und der Nationalrat die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)⁶ in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 11. Dezember 2007 begann der Ständerat als Erstrat die Beratungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht der Jugendstrafprozessordnung.

Am 20. März 2009 haben der Ständerat und der Nationalrat die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in den Schlussabstimmungen angenommen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Gemäss Art. 54 JStPO bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Am 10. Juli 2008 hat das Bundesamt für Justiz in einem Beitrag der Sendung „Heute Morgen“ von Schweizer Radio DRS berichtet, Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf habe entschieden, die Umsetzung der Reformen zu den Strafprozessordnungen auf Anfang 2011 ins Auge zu fassen. Davon ist gemäss Informationen vom Januar 2010 nach wie vor auszugehen, auch wenn eidgenössische Parlamentarier eine Nachbesserung der Strafprozessordnung noch vor deren Inkrafttreten vorgeschlagen haben.

2.1.5 Die Ausarbeitung des baselstädtischen Einführungsgesetzes

Die Arbeiten für die Ausarbeitung des Einführungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wurden zu einem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem die endgültige, von National- und Ständerat am 20. März 2009 beschlossene Fassung noch nicht vorlag. Es musste daher zunächst mit der Fassung des Gesetzesentwurfs der Botschaft vom 21. Dezember 2005, dann mit den jeweils neuesten Fassungen des Ständerates und des Nationalrates und schliesslich mit der endgültigen Fassung vom 20. März 2009 operiert werden.

2.1.5.1 Arbeitsgruppe

Im Kanton Basel-Stadt hat sich im April 2007 eine Arbeitsgruppe für die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung gebildet, welche nach einer Vorbereitungssitzung vom 2. Mai 2007 am 9. August 2007 ihre erste Sitzung durchgeführt hat. Ihre Arbeiten sind

⁵ Amtliches Bulletin – Ständerat - 11. Dezember 2007, Votum Hansheiri Inderkum, Seite 1062.

⁶ BBI 2007 6977 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf>).

abgeschlossen. Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EG StPO) ist in der parlamentarischen Beratung.

2.1.5.2 Unterarbeitsgruppe

Für die Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung bildete sich eine Unterarbeitsgruppe bestehend aus:

- Dr. Christoph Bürgin, Präsident des Jugendstrafgerichts
- lic. iur. Beat Burkhardt, Leitender Jugendanwalt
- Dr. Urs W. Kamber, Adjunkt der Rechtsabteilung des Justizdepartementes

2.1.5.3 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung

Der Ratschlag zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung liegt bereits dem Parlament vor. Es tangiert, da es die organisatorischen Belange des Erwachsenenstrafprozesses regelt, das Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung nicht.

2.2 Der Aufbau des Ratschlages zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Die Bestimmungen des baselstädtischen Einführungsgesetzes haben für sich allein genommen keinen Sinn und sind unverständlich; sie sind Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, welche sich ihrerseits in weiten Teilen auf die Schweizerische Strafprozessordnung stützt. Die kantonalen Bestimmungen haben nur zusammen mit diesen beiden eidgenössischen Gesetzen einen Sinn und sind nur zusammen mit diesen verständlich. Zusammen mit diesen sind sie aber in vielen Fällen von selbst verständlich und selbsterklärend, sodass in diesem Ratschlag auf unnötig lange Kommentierungen einiger Paragraphen verzichtet wird.

Das Gerüst des Ratschlages sind die Titel, die Kapitel und die Abschnitte der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. In dieses Gerüst werden in einer anderen Schrift diejenigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung oder der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung eingefügt, deren Kenntnis es für das Verständnis des kantonalen Einführungsgesetzes braucht oder zu denen der Kanton Basel-Stadt obligatorisch Ausführungsbestimmungen erlassen muss oder fakultativ erlassen darf. Daran anschliessend folgen dann in gewöhnlicher Schrift die baselstädtischen Ausführungsbestimmungen. Wo es sinnvoll erscheint, wird zu diesen Ausführungsbestimmungen in einem Kasten ein erklärnder Kommentar abgegeben.

2.3 Vernehmlassung und Berücksichtigung der Ergebnisse

Der Entwurf des EG JStPO wurde ausser bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung bei folgenden Organisationen und Stellen in Vernehmlassung gegeben:

- Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Advokatenkammer Basel
- Demokratische Juristinnen und Juristen, Geschäftsstelle Basel
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Mit inhaltlichen Anmerkungen gingen Stellungnahmen von folgenden Organisationen und Stellen ein:

- Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bevölkerungsdienste und Migration
- Advokatenkammer Basel
- Demokratische Juristinnen und Juristen, Geschäftsstelle Basel
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

Die eingegangenen Stellungnahmen zu Einzelpunkten werden, soweit sie nur zustimmend sind oder nicht berücksichtigt werden sollen, auch hier im Ratschlag jeweils unterhalb des Kommentares zum vorgeschlagenen Gesetzesartikel wiedergegeben. Eine Nichtberücksichtigung wird daran anschliessend begründet. Berücksichtigte Stellungnahmen werden im Kommentar erwähnt.

Generell wird der ausgearbeitete Entwurf des Einführungsgesetzes in den Vernehmlassungen geschätzt. Gesundheitsdepartement und DJS betonen die Wichtigkeit eines raschen und zeitnah zu den Delikten durchgeführten Jugendstrafverfahrens. Die personelle Konstanz, welche durch die Verlagerung der Vollzugskompetenz von der AKJS zur Jugandanwaltschaft erreicht wird, wird begrüsst.

3. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der neuen Jugendstrafprozessordnung soll gemäss dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers die Untersuchungsbehörde von der Anzeige bis zum Abschluss der Sanktion zuständig bleiben, da man davon ausgeht, dass für Jugendliche das Vorhandensein einer konstant verantwortlichen Person resp. Behörde pädagogisch zweckmässig sei. In den übrigen Kantonen der Schweiz waren, mindestens bei den über 15-Jährigen, bereits bis anhin die Jugandanwaltschaften oder im Jugendrichtermodell die Jugengerichte

für den Vollzug der Sanktionen zuständig. Basel-Stadt bildete hier eine Ausnahme, indem der Vollzug von eingreifenden Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen in die Verantwortung der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (bis zur RV 09 eine Abteilung der Vormundschaftsbehörde; seit dem 1. Januar 2009 beim Erziehungsdepartement im Bereich Jugend, Familie, Sport) fiel.

Gemäss Art. 439 Abs. 1 StPO ist das Vollzugsverfahren Sache des Bundes und der Kantone, d.h. der im Einzelfall vollziehende Kanton kann sich in diesem Bereich im Rahmen der Bundesgesetze und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eigene Regeln geben.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz soll einerseits einen Überblick über die wesentlichen Regeln für den jugendstrafrechtlichen Vollzug ermöglichen, da Grundlagen dazu in verschiedenen Bundesgesetzen zu finden sind und eine Orientierung entsprechend schwer fällt. Andererseits sollen einzelne bundesrechtliche und supranationale Vorgaben konkretisiert werden, zumal der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit zum Teil erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden ist. Eine hinreichend konkrete gesetzliche Grundlage ist daher notwendig.

Für Erwachsene besteht im Kanton Basel-Stadt ein eigenes Vollzugsgesetz. Es macht deshalb Sinn, auch für Jugendliche ausserhalb des EG JStPO ein eigenes Vollzugsgesetz zu erlassen. Damit wird auch formell die Bedeutung des korrekten Vollzugs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen der Bedeutung des Sanktionenvollzugs bei Erwachsenen gleichgestellt.

3.2 Grundlage Jugandanwaltschaftsmodell

Gemäss § 2 EG JStPO soll am Jugandanwaltschaftsmodell festgehalten werden. Dies bedeutet, dass die Jugandanwaltschaft die Untersuchungsbehörde ist, welche auch gemäss Art. 42 Abs. 1 JStPO Vollzugsbehörde für alle Sanktionen ist. Der eidgenössische Gesetzgeber hat die Untersuchungsbehörde bewusst auch als Vollzugsbehörde bezeichnet, weil er der Meinung ist, dass sich Jugendliche auf möglichst wenige verantwortliche Ansprechpartner konzentrieren sollten. Die Jugandanwaltschaft als Untersuchungsbehörde hätte diese Aufgabe, unter ihrer Aufsicht, weiterhin an die Abteilung Kindes- und Jugendschutz delegieren können. Dies hätte indessen nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen, der das Jugendstrafverfahren in einer Hand vereinigen wollte, und es wäre aufgrund zusätzlicher Schnittstellen wenig effizient gewesen.

Das Jugandanwaltschaftsmodell, wie es bislang in Basel-Stadt praktiziert wurde, hat sich offensichtlich bewährt. Die Jugandanwaltschaft ist seit Jahrzehnten Untersuchungsbehörde. In der Annahme, dass an diesem reibungsarm funktionierenden System nichts geändert werden wird und das neu zu schaffende Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung diese Funktion bestätigen wird, wurde das Vollzugsgesetz ausgearbeitet. Für den Fall, dass im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung ein Modellwechsel vorgenommen würde, müsste der Entwurf des Vollzugsgesetzes in wesentlichen Punkten angepasst werden.

3.3 Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes

Konkret hat gemäss EG JStPO die Jugandanwaltschaft vom Beginn der Untersuchung bis zum Abschluss des Sanktionenvollzuges die Hauptverantwortung. Bei dieser Machtfülle

müssen gewisse Regeln eingeführt werden, welche Anhaltspunkte geben, wie diese Verantwortung ausgefüllt werden soll. Einem allfälligen Machtmissbrauch müssen Rechte der Verurteilten und deren gesetzlicher Vertretung entgegenstehen.

Im Erwachsenenbereich besteht bereits ein eigenes Vollzugsgesetz (SG 258.200), in welchem Rechte und Pflichten der Behörde aber auch der Beurteilten festgelegt werden. Auch für den Jugendstrafbereich gilt gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. n des Jugendstrafgesetzes (JStG) in Verbindung mit Art. 372 Abs. 1 StGB, dass der Vollzug von Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) Sache der Kantone ist. Die grosse Machtfülle der Jugendanwaltschaft als untersuchende und vollziehende Behörde bedarf gewisser Schranken. Ausserdem ist die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung festzuhalten.

Der Jugendstrafvollzug unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Erwachsenenstrafvollzug. Vor allem bezüglich des Ziels des Jugendstrafrechts als Erziehungsrecht (Art. 2 JStG resp. Art. 4 JStPO) bestehen so grosse Differenzen, dass ein eigenständiges Vollzugsgesetz für Jugendliche unabdingbar ist.

3.4 Die Ausarbeitung des baselstädtischen Vollzugsgesetzes

Im Auftrag des Leitenden Jugendanwaltes setzte sich ab November 2008 eine Unterarbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft unter Leitung des Jugendanwalts lic.iur. Markus Boner, einem Mitglied des Sozialbereichs und der juristischen Volontärin mit bestehenden Vollzugsgesetzen anderer Kantone sowie völker- und bundesrechtlichen Vorschriften auseinander. Nach Beratungen innerhalb der Leitung der Jugendanwaltschaft wurde der Entwurf in einer Vorvernehmlassung durch Dr. Christoph Bürgin, Präsident des Jugendstrafgerichtes, geprüft. Seine Anmerkungen wurden in den Entwurf weitgehend aufgenommen. Sie sind nicht speziell erwähnt.

3.5 Vernehmlassung und Berücksichtigung der Ergebnisse

Auch das JStVG wurde bei unter Ziff. 2.3. erwähnten Organisationen und Stellen in Vernehmlassung gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden, soweit sie nur zustimmend sind oder nicht berücksichtigt werden sollen, auch hier im Ratschlag jeweils unterhalb des Kommentares zum vorgeschlagenen Gesetzesartikel wiedergegeben. Eine Nichtberücksichtigung wird daran anschliessend begründet. Berücksichtigte Stellungnahmen finden sich im Kommentar.

3.6 Allgemeine Vorbemerkung zur Rolle der gesetzlichen Vertretung

Sowohl Mitteilungspflichten an als auch Rechtsmittelmöglichkeiten für die gesetzliche Vertretung können nur solange gelten, als die verurteilte Person unmündig ist oder die gesetzliche Vertretung beschwert ist (z.B. durch einen Kostenentscheid). Da ausser bei bevormundeten Personen im Alter von 18 Jahren eine gesetzliche Vertretung automatisch wegfällt, wird dies in den Gesetzesparagraphen nicht speziell erwähnt sondern als selbstverständlich vorausgesetzt.

4. Die Gesetzesentwürfe mit Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

4.1 Einführungsgesetz zur schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Gesetz des Kantons Basel-Stadt über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom ~~Tag~~ Monat Jahr

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁷ und auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009⁸ resp. Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ Monat Jahr und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ Monat Jahr seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

1. Titel : Geltungsbereich und Ausübung der Jugendstrafrechtspflege

(Art. 1 JStPO:

Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht, die von Jugendlichen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen.)

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die JStPO aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Jugendstrafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

⁷ SR 311.0.

⁸ SR ...

⁹ SR

² Die Bestimmungen der JStPO und EG JStPO gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

Art. 3 JStPO lautet:

Art. 3

¹ Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anwendbar.

² Nicht anwendbar sind die Bestimmungen der StPO über:

- a. die Übertretungsstrafbehörden und das Übertretungsstrafverfahren (Art. 17 und 357);
- b. die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23–28);
- c. den Gerichtsstand (Art. 31 und 32) und die besonderen Gerichtsstände im Falle mehrerer Beteiligter (Art. 33) und bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten (Art. 34);
- d. das abgekürzte Verfahren (Art. 358–362);
- e. das Verfahren bei Anordnung der Friedensbürgschaft (Art. 372 und 373);
- f. das Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person (Art. 374 und 375).

³ Kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, so sind deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Artikel 4 dieses Gesetzes auszulegen.)

Art. 339 StGB lautet:

I. Sachliche Zuständigkeit

Art. 339

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Art. 445 StPO lautet:

Art. 445

Der Bundesrat und, soweit sie dafür zuständig sind, die Kantone erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)

§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Polizei;
- b) die Jugendarbeitschaft;

- c) für die Ermittlungen in besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Straßenverkehrs und des Ausländerrechts, die für die Erwachsenenverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

Kommentar:

Das Jugandanwaltsmodell garantiert ein äusserst effizientes und rasches Verfahren. Letzteres ist bei Jugendlichen mitentscheidend dafür, ob sie sich mit ihrem Delikt ernst genommen fühlen oder gezwungen sind, sich durch weitere Delinquenz Aufmerksamkeit zu verschaffen. Mit der eigenen Kriminalpolizei und dem Sozialbereich besteht im Kanton Basel-Stadt seit Jahrzehnten ein Haus des Jugendstrafrechts, in welchem interdisziplinäre Arbeit unter Leitung der Jugandanwältinnen und Jugandanwälte selbstverständlich ist. Eine Änderung dieser bewährten und funktionierenden Organisation ist nicht sinnvoll. Daher soll die Jugandanwaltschaft Untersuchungsbehörde bleiben.

Nach wie vor sollen Ermittlungen in einzelnen Gebieten, in welchen Spezialwissen notwendig ist, an andere Behörden delegiert werden können (bisheriger § 5 Abs. 1 JStPO BS). Der Abschluss des Verfahrens erfolgt aber durch die üblichen Behörden im Jugendstrafverfahren (lit. c).

Vernehmlassung:

Sowohl die Advokatenkammer als auch die DJS begrüssen ausdrücklich die Wahl des Jugandanwaltsmodell, weil dieses eine zeitnahe Reaktion auf Fehlverhalten von Jugendlichen ermögliche. Sie erachten das Jugandanwaltsmodell auch als EMRK-konform.

Art. 6 Abs. 2 JStPO lautet:

Art. 6 Strafverfolgungsbehörden

¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei;
- b. die Untersuchungsbehörde;
- c. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern der Kanton eine solche Behörde vorsehen muss (Art. 21).

² Die Kantone bezeichnen als Untersuchungsbehörde:

- a. eine oder mehrere Jugendrichterinnen oder einen oder mehrere Jugendrichter; oder
- b. eine oder mehrere Jugandanwältinnen oder einen oder mehrere Jugandanwälte.

³ Die Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind Mitglieder des Jugendgerichts. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Ablehnung (Art. 9) und den Ausstand (Art. 56–60 StPO8) vorbehalten.

⁴ Die Jugandanwältinnen und Jugandanwälte vertreten vor dem Jugendgericht die Anklage.

Organisation der Jugandanwaltschaft (Art. 8 JStPO)

§ 3. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

² Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

³ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.

Kommentar:

Der bisherige § 4 der kantonalen JStPO sollte als Grundlage für die Organisation der Jugandanwaltschaft als Teil der Staatsanwaltschaft bestehen bleiben. Diese Organisationsform hat sich bewährt und bietet einige Synergien, welche bei einer Loslösung von der Staatsanwaltschaft wegfallen würden.

Insbesondere drängt sich bei einer einzelnen Jugandanwaltschaft keine übergeordnete Jugendarbeitsanwaltschaft mit Weisungsbefugnissen auf. Die Kontrolle der Arbeitsweise ist durch die Unterstellung unter die Staatsanwaltschaft und durch die Ausübung von Rechtsmitteln durch Betroffene sichergestellt.

Vernehmlassung:

Sowohl die Advokatenkammer als auch die DJS schliessen aus der Tatsache, dass die Jugandanwaltschaft eine Abteilung der Staatsanwaltschaft sein und unter der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwaltes stehen soll, auf eine inhaltliche Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft. Die Angehörigkeit der Jugandanwaltschaft zur Staatsanwaltschaft hat in anderen Kantonen in der Tat schon zu Versuchen der Staatsanwaltschaft geführt, inhaltliche Vorgaben an die Jugandanwaltschaft namentlich betreffend Sanktionsart und -höhe durchzusetzen, so dass der Zweck des Jugendstrafverfahrens gefährdet schien.

In Basel-Stadt ist die Stellung der Jugandanwaltschaft als Abteilung der Staatsanwaltschaft seit Jahrzehnten organisch gewachsen, wurde sie doch im Jahre 1938 von der Staatsanwaltschaft selbst aus der Taufe gehoben. Die inhaltliche Unabhängigkeit ist stets gewahrt worden und unter anderem dadurch garantiert, dass der Leitende Jugandanwalt durch den Grossen Rat namentlich bestimmt wird, während die Zuteilung der anderen Abteilungsleiter durch den Ersten Staatsanwalt erfolgt (§ 53 GOG). Damit ist es dem Generalstaatsanwalt nicht möglich, „widerspenstige“ Jugandanwälte auf die Linie zu zwingen und z.B. an Stelle von Schutzmassnahmen für Jugendliche Strafen durchzusetzen.

Die Aufgaben von Staats- und Jugandanwaltschaft sind entgegen der Meinung von Advokatenkammer und DJS in weiten Teilen identisch. Beide knüpfen daran an, dass eine strafbare Handlung vorliegen könnte, deren Urheber zu ermitteln sind. Beide arbeiten dabei weitestgehend mit den identischen Hilfsmitteln (Spurensicherung, Zwangsmittel, Einvernahmen, Ermittlungen). Die JStPO verweist denn auch grösstenteils auf die StPO der Erwachsenen. Ohne Delikt kein Jugendstrafrecht. Selbst die Abklärungen zu den persönlichen Verhältnis-

sen der Beschuldigten sind zunächst ähnlich. Erst in den vertieften Abklärungen und im Endpunkt, der Art wie man zu möglichen Sanktionen kommt, sowie im Vollzug derselben unterscheiden sich Erwachsenen- und Jugendstrafprozessordnung deutlicher.

Eine organisatorisch angegliederte Jugandanwaltschaft kann grosse Synergien nutzen. Eine losgelöste Jugandanwaltschaft müsste sich etliche Leistungen mit viel Aufwand erkaufen: IT bei der Bearbeitung von Fall- und Personendaten oder bei Ermittlungen, Kriminaltechnik, Personalwesen, Ausbildung, Inkasso sind Beispiele dafür. Vor allem im Basler Modell, wo die Jugandanwaltschaft wie die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen selbst vornimmt, käme es zu deutlichen Mehrausgaben, würde man die Jugandanwaltschaft in dieser Weise verselbständigen. Im Übrigen sollen die Jugandanwälte weiterhin auch als Staatsanwälte auftreten können, wo es prozessökonomisch Sinn macht (§ 6 Abs. 1 nachfolgend), was bei einer verselbständigte Jugandanwaltschaft undenkbar wäre.

Der Text von § 3 entspricht deshalb, mit Ausnahme des neuen Begriffs des „Generalstaatsanwaltes“ (an Stelle des bisherigen Ersten Staatsanwaltes), der bisherigen kantonalen Jugendstrafprozessordnung und will nach wie vor eine reine „Dienstaufsicht“.

Die bisherige Aufsicht über die Urteile der Jugandanwaltschaft wurde durch das Jugendstrafgericht wahrgenommen, welchem ein Rekursrecht gegen die Entscheide der Jugandanwältinnen und Jugandanwälte, nicht aber gegen die in einfachen Fällen ergangenen Strafbefehle, zustand. Ob ein Aufsichtsgremium notwendig scheint oder ob die Aufsicht nicht ohnehin durch die den Parteien zustehenden, mit neuer StPO ausgebauten Rechtsmittel wahrgenommen werden kann, ist eine politische Frage. In keinem Fall aber dürfte gerade hier eine Aufsichtsbehörde des Erwachsenenrechts eingesetzt werden, die wenig Kenntnisse von Jugendbedürfnissen hat, so dass die Gefahr bestehen würde, populistische Strömungen in die Entscheidfindung der Jugandanwaltschaft einfließen zu lassen.

Völlig unklar wären die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde. Durch eine Weisungsbefugnis in den einzelnen Fällen oder im Gesamten ergäbe sich die Gefahr einer von politischen Strömungen beeinflussten Urteilsfindung. Etwelche Probleme betreffend Gewaltenteilung könnten entstehen. Die richterliche Unabhängigkeit der Jugandanwälte wäre gefährdet. Auch eine Bestückung der Aufsichtsbehörde durch politisch "unabhängige" Juristen oder Anwälte kann zu einer inhaltlichen Einflussnahme führen, die eigentlich den übergeordneten Gerichten vorbehalten ist.

Insgesamt ist also auf eine Aufsichtsbehörde zu verzichten. Die Dienstaufsicht kann wie bisher ohne Weiteres durch den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin wahrgenommen werden.

Art. 8 JStPO lautet:

Art. 8

¹ Die Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln.

² Die Kantone können interkantonal zuständige Jugendstrafbehörden vorsehen.

³ Sie können Ober- oder Generaljugandanwaltschaften vorsehen.

*Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)***§ 4.** Richterliche Instanzen sind:

- a) das Zwangsmassnahmengericht für Jugendliche;
 - b) das Zwangsmassnahmengericht (§ 4 lit. a EG StPO);
 - c) das Jugendstrafgericht als erstinstanzliches Gericht (Art. 7 Abs. 1 lit. b JStPO);
 - d) das Beschwerdegericht für Jugendliche (Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO);
 - e) das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts (§ 16 lit. b EG StPO);
 - f) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts (§ 4 lit. d EG StPO).
- ² Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheidet über das Gesuch um Verlängerung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen (Abs. 1 lit. a).
- ³ Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums beurteilt Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen der Jugendanwaltschaft. Sein Entscheid ist, sofern er nicht einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat, endgültig.
- ⁴ Das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte, des Jugendstrafgerichts und eines Mitglieds des Jugendstrafgerichtspräsidiums.

Kommentar :

Ein Spezialgericht für Jugendliche ist nur in Haftfragen notwendig, da sich spezielle, für Erwachsenenrichter ungewohnte Fragestellungen bei der Inhaftierung von Unmündigen (familiares Umfeld, Schule, Ersatzmassnahmen gem. § 27 JStPO etc.) stellen. Die Erfahrungen in anderen Kantonen ohne speziellen Haftrichter für Jugendliche sprechen eindeutig dafür (Abs. 1 lit a). Gemäss § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz, in welchem die Zusammensetzung des Jugendstrafgerichtes definiert wird, bilden der oder die Präsidentin und seine beiden Stellvertreter und Stellvertreterinnen das Präsidium des Gerichts. Um eine deutliche Abgrenzung zur Jugendschutzkammer, welche durch den gleichen Spruchkörper (Vormundschafts- und Jugendrat) gebildet wird, zu erreichen, ist im Einführungsgesetz generell die Bezeichnung **Jugendstrafgericht** zu wählen.

Es macht Sinn, wenn nicht das Appellationsgericht sondern ebenfalls das Präsidium des Jugendstrafgerichts als Beschwerdeinstanz verfahrensleitende Entscheide, welche meist in Zusammenhang mit den spezifischen Bedürfnissen des Jugendlichen stehen, beurteilt (bspw. Anordnung eines Beobachtungsaufenthalts oder vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme, Ablehnung einer Vertrauensperson, Besuchsrechtsverweigerung für Eltern in Haftsituationen, verweigerte Weiterleitung von Briefen an Angehörige, verspäteter Einbezug der Erziehungsberechtigten ins Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 4 JStPO etc.). liegen solche Entscheide näher beim Kerngeschäft eines Jugendrichters, der sich immer wieder mit den Bedürfnissen Jugendlicher auseinandersetzen muss, als bei demjenigen eines Appellationsrichters. Zum anderen handelt es sich um Entscheide, welche umgehend überprüft werden müssen, da gerade Haftsituationen bei Jugendlichen in der Regel viel kürzer sind als bei Erwachsenen. Der Weg ist dank Einzelrichterentscheid deutlich kürzer und ent-

spricht dem besonderen Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren. Daher soll der Entscheid endgültig sein, es sei denn er hätte einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ist angelehnt an § 16 EG StPO. Die Aufgaben des Präsidiums des Jugendstrafgerichts (Abs. 3) entsprechen denjenigen des Beschwerdegerichts I, während das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz im Jugendstrafverfahren (Abs. 4) nur als Beschwerdegericht II fungiert.

Vernehmlassung:

Advokatenkammer und DJS begrüssen an sich an die vorgeschlagene Regelung, stellen aber die Frage, ob bundesrechtlich den Kantonen nicht ein einheitliches Zwangsmassnahmegericht für Erwachsene und für Jugendliche vorgeschrieben wird und somit ein spezielles Zwangsmassnahmegericht bei Untersuchungshaft von Jugendlichen bundesrechtswidrig sei.

Ursprünglich war ein Zwangsmassnahmegericht im Jugendstrafverfahren nicht vorgesehen (Botschaft des Bundesrates in BBI 2006 S. 1120). Mit dem Zusatzbericht des Bundesrates wurde das Zwangsmassnahmegericht auch im Jugendstrafverfahren eingeführt. Allerdings hielt er fest (BBI 2007 S. 3132):

„Bei einer Abwägung der verschiedenen Argumente scheint es sinnvoll, das Zwangsmassnahmengericht mit der Haftprüfung zu betrauen. Den Kantonen bleibt es dabei unbenommen, ein spezielles Zwangsmassnahmengericht für Jugendstrafverfahren einzurichten, doch sollen namentlich die kleineren Kantone für das Jugend- und das Erwachsenenstrafverfahren dieselbe Behörde als zuständig bezeichnen können.“

Somit erweist sich die kantonale Regelung als bundesrechtskonform.

Art. 8 JStPO lautet:

Art. 8

¹ Die Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln.

² Die Kantone können interkantonal zuständige Jugendstrafbehörden vorsehen.

³ Sie können Ober- oder Generaljugandanwaltschaften vorsehen.

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden (Art. 8 JStPO)

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PoIG) vom 13. November 1996;
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976;
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 und
- das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

Kommentar:

Bei einer einzelnen Jugandanwaltschaft drängt sich keine übergeordnete Jugendsanwaltschaft mit Weisungsbefugnissen auf. Die Kontrolle der Arbeitsweise ist durch die Unterstellung unter die Dienstaufsicht der Staatsanwaltschaft und durch die Ausübung von Rechtsmitteln durch Betroffene sichergestellt.

Das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz wird voraussichtlich noch ungefähr zwei Jahre gültig sein. Danach muss die Bestimmung ins GOG überführt werden.

Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)

§ 6. Die Jugandanwältinnen und die Jugandanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.

² Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.

Kommentar:

Es soll wie bis anhin sichergestellt sein, dass Jugandanwälte in der Funktion von Staatsanwälten Verfahren gegen Erwachsene im Sinne eines prozessökonomischen Vorgehens durchführen und vor Erwachsenengericht vertreten können (Abs. 1).

Der bisherige § 17 Abs. 1 und 3 JStPO hat sich als Regel bewährt und stellt insbesondere sicher, dass die Beurteilung der Jugendlichen durch die für Jugendliche zuständigen Behörden erfolgt.

Vernehmlassung:

Die DJS stellen die Frage, ob neben Art. 11 JStPO eine Ausführungsbestimmung überhaupt nötig sei. Abs. 3 wird jedoch ausdrücklich begrüßt.

Eine Ausführungsbestimmung scheint deshalb notwendig, weil mit ihr, neben der in der JStPO nicht vorgesehenen Ernennung der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, auch die abschliessend entscheidende Instanz bei Kompetenzkonflikten zwischen Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft genannt wird. Zudem wird auch legiferiert, dass dazu der Jugendanwalt vorgängig anzuhören ist. Bereits heute besteht diese Regelung und sie hat bislang zu keinerlei Schwierigkeiten Anlass gegeben. Die Regelung ist bundesrechtskonform, da sie lediglich den Kantonen überlassene organisatorische Belange regelt.

Art. 11 JStPO lautet:

Art. 11 Trennung von Verfahren

¹ Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche werden getrennt geführt.

² Auf die Trennung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert würde.

Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)

§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur angeschuldigten Jugendlichen stehen.

² Die Zulassung einer Vertrauensperson kann später namentlich aus folgenden Gründen eingeschränkt resp. verweigert werden:

- a) bei Bedarf als Zeuge oder Zeugin resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren
- b) bei Verdacht der Beeinflussung des oder der Angeklagten durch die Anwesenheit der Vertrauensperson
- c) wenn zu befürchten ist, dass die Vertrauensperson andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen

³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat der oder die Angeklagte die Möglichkeit der Beschwerde gemäss § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommentar:

Die Vertrauensperson wurde zum Zweck des moralischen Beistandes für den Jugendlichen geschaffen. Sie hat gemäss parlamentarischer Beratung lediglich die Funktion des Beisitzes, welcher namentlich dann zum Tragen kommen soll, wenn eine angeschuldigte Person keine gesetzliche Vertretung hat, welche sich um sie kümmert. Die Vertrauensperson habe also nur eine passive Rolle, solle aber eine Person sein, welche den Jugendlichen "auf den rechten Weg bringe". Die Vertrauensperson habe weder Rechte noch Pflichten. Gegen die Ablehnung einer Vertrauensperson gebe es eine Beschwerdemöglichkeit der angeschuldigten Person, der keine aufschiebende Wirkung zukomme (vgl. Wortprotokolle Ständerat vom 04.12.2008 [Amtliches Bulletin 2008 S. 878 f.] und Nationalrat vom 04.03.2009 [Amtliches Bulletin 2009 N 65 f.]).

Gemäss Art. 4 Abs. 4 JStPO wird die gesetzliche Vertretung nur einbezogen, wenn es angezeigt scheint. Diese Bestimmung muss, wenn es sich bei der Vertrauensperson wie vom Gesetzgeber vorgesehen, um eine "Vertretung der Eltern" handelt, auch in die Überlegungen einbezogen werden.

Die Überlegungen des Gesetzgebers kommen in Art. 13 JStPO kaum zu Ausdruck. Zur Klarstellung der rudimentären Ausführungen und zur Vermeidung unnötiger Beschwerden soll der Inhalt der parlamentarischen Beratungen konkretisiert ins Einführungsgesetz einfließen.

- Wenn es darum geht, dass ein Jugendlicher auf den "rechten Weg" gebracht werden und die Vertrauensperson quasi in Vertretung der gesetzlichen Vertretung den Jugendlichen dabei begleiten soll, so kann nur jemand Vertrauensperson sein, zu der der Jugendliche auch eine objektiv besonders positive Beziehung hat (Abs. 1).
- Wenn angenommen werden muss, dass die vom Jugendlichen gewählte Vertrauensperson in diesem Verfahren als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden muss, würde eine vorläufige Zulassung zu Beweiserhebungen den Wert ihrer Aussage marginalisieren. Auch ein durch die Vertrauensperson bestätigtes Alibi würde dadurch praktisch wertlos (Abs. 2 lit.a)
- Ob eine Vertrauensperson von Dritten dem Jugendlichen aufgezwungen wurde, damit dieser z.B. nicht über familiäre oder andere persönliche Probleme berichtet, kann nicht unmittelbar nach Beginn des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden. Die Gefahr der Kontrolle der Aussagen des Jugendlichen besteht namentlich, wenn Verwandte anstelle der vorerst bewusst nicht beigezogenen gesetzlichen Vertreter die Jugendlichen begleiten. Die Beeinflussung kann sehr hoch sein und Massnahmen zu Gunsten der Entwicklung des Jugendlichen verhindern oder mindestens verzögern. Das könnte auch auf den notwendigen Bezug der zivilrechtlichen Behörden gemäss Art. 4 Abs. 4 JStPO Auswirkungen haben (Abs. 2 lit.b)
- Keine Rechte - keine Pflichten der Vertrauensperson heisst auch, dass die Vertrauensperson, im Gegensatz zur Auskunftsperson und zum Zeugen (Art. 165 StPO) nicht verpflichtet werden kann, über den Inhalt des Gehörten zu schweigen. Selbst der angeschuldigten Person kann zur Abwendung der Haft im Sinne einer mildernden Massnahme verboten werden, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO). Somit könnte die Vertrauensperson mit einem Akt falsch verstandener Solidarität zum Angeklagten namentlich in der ersten Phase den Zweck des Verfahrens, die Wahrheitsfindung, ungehindert erheblich beeinträchtigen (Abs. 2 lit. c).

Vernehmlassung:

Sowohl Advokatenkammer wie DJS sehen in der Regelung, dass nur Personen zugelassen werden sollen, die in einem erkennbaren besonderen Vertrauensverhältnis zum Jugendlichen stehen, eine unzulässige Einschränkung des Bundesrechts. Vertrauen müsse nicht immer objektiv erkennbar sein. Der Jugendliche sollte selbst entscheiden können, wem er vertraut. Auch die bundesrechtliche Einschränkung, dass die Interessen der Untersuchung einem solchen Bezug nicht entgegenstehen dürfen, bedürfe keiner weiteren Präzisierung. Die Advokatenkammer will festgehalten haben, dass die Vertrauensperson nicht Ersatz der Notwendigen Verteidigung sein könne.

Es ist korrekt, dass es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, welche das Bundesrecht näher ausführt, ohne dass vom Bundesrecht eine solche Ausführung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Botschaft zur JStPO gab als Grund für die Einführung des Instituts der Vertrauensperson lapidar an, dass Jugendliche eine Vertrauensperson wählen können. Weder Sinn und Zweck noch Aufgaben, Rechte und Pflichten waren in irgendeiner Weise näher ausgeführt (BBI 2006 S. 1360).

Erst die Einflussnahme der Praxis führte dazu, dass in den Rechtskommissionen der Räte und den Räten selbst das Institut der Vertrauensperson näher diskutiert und somit inhaltlich definiert wurde (vgl Amtliches Bulletin 2007 S. 1068 ff., AB 2008 N 1227 f., AB 2008 S 878, AB 2009 N 65, AB 2009 S 96, AB 2009 N 271). Der Nationalrat lehnte bis zuletzt das Institut der Vertrauensperson gänzlich ab. Letztlich musste die Einigungskonferenz zwischen National- und Ständerat diesen Punkt abschliessend entscheiden. Sie beliess ihn im Gesetz.

Aus diesen Beratungen ergab sich, dass als Vertrauenspersonen mit Sicherheit nicht die Eltern gemeint seien (für diese gilt Art. 4 Abs. 4 JStPO), dass die Vertrauensperson einzig eine passive Rolle habe und weder Rechte noch Pflichten besitze. Die Vertrauensperson sei, so die obsiegenden Befürworter, quasi ein Ersatz für Eltern, welche ihre Pflichten gegenüber den Minderjährigen nicht wahrnehmen würden.

Die Beratungen flossen indessen mit keinem Wort in den Gesetzestext ein. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Wenn von Advokatenkammer und DJS behauptet wird, dass Jugendliche selbst entscheiden können, wem sie vertrauen, wird verkannt, dass je nach Alter und persönlicher Konstitution es einem Jugendlichen gar nicht möglich ist, eine ihm aufgedrängte Vertrauensperson abzuweisen. Vertrauenspersonen können auch als „Delegierte“ der Eltern auftreten, welche bewusst noch nicht ins Verfahren einbezogen werden sollen. Zu denken ist hier an eine Kontrolle der Aussagen des Jugendlichen über missliche familiären Verhältnisse, Misshandlungen etc. Es ist deshalb zum Schutz der Jugendlichen selbst festzuhalten, dass abgelehnt werden kann, wer offensichtlich nicht als Vertrauter des **Jugendlichen** auftreten will. Wenn also kantonal legifiziert werden soll, dass die Vertrauensperson *erkennbar* die Vertrauensperson des Jugendlichen sein muss, so wird damit lediglich der Wille des Gesetzgebers wiedergegeben.

Ebenso eine Konkretisierung des Willens des Gesetzgebers bilden die weiteren Einschränkungen. Es kann selbstverständlich behauptet werden, dass diese durch den Zusatz „*sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Bezug nicht entgegenstehen*“ in der JStPO abgedeckt sei. Ein Hinweis, woran hier zu denken ist, kann indessen nur zur Klarheit beitragen. Um allfälligen ungerechtfertigten Beschwerden

den Boden zu entziehen, scheint es daher notwendig, mindestens beispielhaft aufzuzählen, was eine Vertrauensperson zu einer persona non grata im Strafverfahren macht.

Im Gegenzug dazu erhält der Jugendliche ein Beschwerderecht bei ungerechtfertigter Verweigerung einer Vertrauensperson, eine Beschwerdemöglichkeit, die zwar im Parlament diskutiert wurde, jedoch im Bundesgesetz mit keinem Wort erwähnt wird.

Da es sich also nur um die Konkretisierung des Willens des Gesetzgebers und nicht um eine Einschränkung bundesrechtlicher Vorschriften handelt, ist eine kantonale Bestimmung möglich. Falls eine gesetzliche Regelung in dieser Art abgelehnt würde, könnte die Jugendanwaltschaft mittels vergleichbarer interner Weisung die Handhabung der Vertrauensperson regeln, was deutlich weniger transparent wäre.

Dass eine Vertrauensperson ohne Rechte und Pflichten nicht eine Notwendige Verteidigung ersetzen kann, ist selbstverständlich und bedarf aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben keiner weiteren Erwähnung im Gesetz.

Art. 13 JStPO lautet:

Art. 13 Vertrauensperson

Die oder der beschuldigte Jugendliche kann in allen Verfahrensstadien eine Vertrauensperson beiziehen, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Bezug nicht entgegenstehen.

Orientierung Dritter (Art. 14 JStPO)

§ 8. Sofern erforderlich und soweit nötig, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Der Unschuldsvermutung ist die nötige Beachtung zu schenken.

Kommentar :

Gemäss Art 31 JStPO hat die Jugendstrafrechtspflege mit den übrigen mit dem Jugendlichen beschäftigten Stellen und Personen zusammenzuarbeiten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist undenkbar, wenn nicht in einer der Situation angepassten Form auch über das pendente Strafverfahren informiert werden kann. Das Einholen der notwendigen Auskünfte wäre erheblich erschwert. Damit wird der grundsätzliche Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren trotzdem beibehalten.

Um eine korrekte Information zu gewährleisten ist der Hinweis auf die Unschuldsvermutung gesetzlich festzuhalten, sofern es sich nicht um eine Information über ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt.

Vernehmlassung:

Advokatenkammer und DJS sind der Meinung, eine Information Dritter sei problematisch, soweit es sich nicht um im Verfahren involvierte Behörden handle. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Strafverfahrens mit privaten und öffentlichen Stellen würde ein solches Informationsrecht stipulieren, so dass eine Ergänzung der eidgenössischen Regelung nicht unbedingt notwendig sei, vor allem wenn es sich um die Orientierung Privater handle.

Die Art der Zusammenarbeit mit Dritten, wie sie Art. 31 JStPO festlegt, gibt keinerlei Recht, über den Inhalt des Strafverfahrens zu informieren. Festgelegt ist einzig, dass die Untersuchungsbehörde bei Privaten und Drittbehörden die nötigen Auskünfte einholt und dass die Angefragten Auskunft zu geben haben. Ein Informationsrecht gibt es nicht, d.h. jede auch notwendige Information z.B. an eine Schulbehörde, an eine Vollzugsinstitution wäre datenschutzrechtlich nicht gedeckt.

Im Nachgang zu den Münchener Ereignissen im Sommer 2009 wurden sowohl im eidgenössischen (Motion Jenny) wie im kantonalen Parlament (Motion Gröflin) politische Vorstösse lanciert, welche eine flächendeckende Information von Schulen und Lehrmeistern über sämtliche Strafuntersuchungen verlangten. Dies geht eindeutig zu weit und würde zu massiven Stigmatisierungen bei harmlosen Delinquenten resp. aufgrund der Masseninformation zu einem Verharmlosen der effektiv gefährlichen Schüler führen. Dass Schulen über mögliche gefährliche Schüler informiert werden können resp. dass bei Abklärungen zur Person der Jugendlichen auch die Mitteilung erfolgen kann, dass von einem Schüler aus Sicht der Untersuchungsbehörde keinerlei Gefahr ausgeht, ist hingegen für die angefragten Stellen wesentlich. Es ist an den Kantonen zu legiferieren, wer in welchem Umfang orientiert werden darf (Art. 75 Abs. 4 StPO in Verb. mit Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 4 JStPO).

Auf eine Motion Jenny antwortete der Bundesrat am 11.09.2009 u.a. wie folgt:

„Für die Information an Dritte sieht die neue JStPO Meldepflichten und Melderechte vor. Artikel 75 StPO (der gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO auch für das Jugendstrafverfahren gilt) enthält Meldepflichten an klar definierte Behörden, denen im strafrechtlichen Umfeld eine Handlungskompetenz zukommt. Aufgrund der unterschiedlichen Behördenstrukturen der Kantone wurde darauf verzichtet, über Artikel 75 Absätze 1 bis 3 StPO hinausgehende Pflichten zu regeln. Dies trifft insbesondere auf die Schulbehörden und die Organisation der Schulen zu. Gemäss Artikel 75 Absatz 4 StPO können der Bund und die Kantone die Strafbehörden zwar zu weiteren Mitteilungen an Behörden (z. B. Schulbehörden) verpflichten oder berechtigen. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf verzichtet, weitere Meldepflichten oder Melderechte an Einzelpersonen (wie Lehrer oder Lehrmeister) zuzulassen....“

„Schon heute können die Kantone die notwendigen Praxisänderungen bei den Jugendstrafbehörden direkt herbeiführen oder die allenfalls notwendigen Änderungen in den jeweiligen kantonalen Erlassen vornehmen. Sie können dabei auf die kantonale Organisationsstruktur zugeschnittene Konzepte entwickeln, die festlegen, welche Delikte an welchen Adressatenkreis weitergemeldet werden sollen. Zudem können sie definieren, welche Verantwortung den Schulbehörden, der Schulleitung und den Lehrpersonen zukommt, die eine entsprechende Information erhalten, und allfällige Vernetzungen mit den Jugendstrafbehörden, den Sozialbehörden und der Polizei herstellen.“

„Entsprechende Meldepflichten an Behörden stehen im Einklang mit der neuen JStPO und können, wenn diese in Kraft tritt, weitergeführt werden.“

Eine entsprechende Bestimmung verletzt also keineswegs Bundesrecht. Selbstverständlich ist es unabdingbar, z.B. Pflegeltern und Tageseltern in die während dem Untersuchungsverfahren schon eingeleiteten Schritte einzubeziehen. Ohne jede Information ist dies nicht möglich, vor allem wenn solchen Personen pädagogisch wichtige Kontrollfunktionen zukommen sollen. Das Gleiche gilt auch für privat organisierte Durchgangsheime etc., welche ohne Informationen nicht pädagogisch arbeiten können.

Art. 14 JStPO lautet:

Art. 14 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Das Strafverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand des Verfahrens informieren.

² Das Jugendgericht und die Berufungsinstanz können eine öffentliche Verhandlung anordnen, wenn:

a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung dies verlangt oder das öffentliche Interesse es gebietet; und

b. dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft.

Art. 75 Abs. 4 StPO lautet:

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

⁴ Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

Art. 3 Abs. 1 und 3 JStPO lautet:

Art. 3 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung

¹ Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, so sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anwendbar.

³ Kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, so sind deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Artikel 4 dieses Gesetzes auszulegen.

Art. 4 JStPO lautet:

Art. 4 Grundsätze

¹ Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften hören sie die Jugendlichen persönlich an.

³ Sie sorgen dafür, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift.

⁴ Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.

*Akteneinsicht (Art. 15 JStPO)***§ 9. Akteneinsicht können nehmen**

- a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person,
- b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten,
- c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a und b Einsichtberechtigten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

Kommentar :

Vertrauliche Akten zur Person von beschuldigten Jugendlichen sollen auf Seiten der Angeklagten nach wie vor nur der Verteidigung eingesehen werden können.

Für die weitere Betreuung des Jugendlichen ist es sehr wichtig, dass die verantwortlichen Stellen in gewisse Teile der persönlichen Akten (z.B. psychiatrische/psychologische Gutachten) Einsicht nehmen können.

Das Akteneinsichtsrecht der Privatkläger soll auf den ihre Zivil- und Strafklage betreffenden Teil beschränkt bleiben, um eine Stigmatisierung der Beschuldigten zu verhindern.

Durch Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Akten oder Kopien davon nicht weitergegeben werden (bisher § 13 Abs. 2 JStPO BS).

Vernehmlassung:

Die DJS wenden sich dagegen, dass das Recht auf Akteneinsicht auf betreuende Institutionen etc. ausgeweitet werde, da dies bundesrechtswidrig sei. Die Akteneinsicht sei in der JStPO geregelt und bedürfe keine Ausführungsbestimmung.

Im Jugendstrafverfahren üblich ist, dass der Vollzug von Sanktionen durch private Trägerschaften in Heimen oder angegliederten Organisationen vorgenommen wird. Als Beispiele seien das Antiaggressivitätstraining (AAT) oder die Unterbringung in kleineren oder grösseren Heimen genannt. Im AAT trägt die detaillierte Kenntnis der Trainer über die dem Jugendlichen vorgeworfene Vorgehensweise entscheidend zum Erfolg des Kurses bei. Ohne Akteneinsicht wird ein Jugendlicher gar nicht aufgenommen. Bei einer regelmässig vor dem Endurteil angeordneten vorsorglichen Platzierung in einer Institution eines Jugendlichen will die Institution ebenfalls vorher detailliert wissen, wen sie aufnehmen soll. Alles andere wäre fahrlässig und würde zu einer erhöhten Zahl von teuren und dem Jugendlichen abträglichen Fehlplatzierungen und Platzierungsabbrüchen führen. Es ist deshalb zwingend, dass auch „Private“ schon vor Massnahmeantritt Bescheid wissen und Akteneinsicht nehmen können. Die Akteneinsicht wird zudem beschränkt auf die für die betreffende Stelle relevanten Akten-

teile. Die entsprechende Bestimmung stützt sich auf Art. 101 Abs. 3 StPO und ist demnach bundesrechtskonform.

Art. 15 JStPO lautet:

Art. 15 Umfang der Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen kann in ihrem oder seinem Interesse eingeschränkt werden für:

- a. sie oder ihn selber;
- b. die gesetzliche Vertretung;
- c. die Privatklägerschaft;
- d. die Behörde des Zivilrechts.

² Die Verteidigung und die Jugendstaatsanwaltschaft können die gesamten Akten einsehen. Sie dürfen von Inhalten, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, keine Kenntnis geben.

Art. 101 Abs. 3 StPO lautet:

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

³ Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)

§ 10. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendstrafgerichts als Einzelrichter.

Kommentar:

Wenn für das Überprüfen von Zwangsmassnahmen während des Untersuchungsverfahrens ein Einzelrichter des Jugendstrafgerichts zuständig ist, rechtfertigt sich diese Kompetenz auch, wenn das Verfahren bereits am Gericht hängig ist.

Art. 26 Abs. 3 JStPO lautet:

Art. 26 Abs. 3 Zuständigkeit

...
³ Ist der Straffall beim Gericht hängig, so ist dieses für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.

Strafbefehl (Art. 32 JStPO)

§ 11. Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt trifft den Entscheid über einen Strafbefehl nach einer Verhandlung im Sinne des vierten Abschnittes der JStPO. Sie oder er eröffnet und begründet den Strafbefehl mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

² Sie oder er kann den Strafbefehl insbesondere bei Übertretungen auch aufgrund der Akten treffen und nur schriftlich mitteilen.

Kommentar:

Der Grundsatz, dass in der Regel bei einer gewissen Deliktsschwere oder bei besonderen persönlichen Umständen durch die Verfahrensleitung eine Einvernahme zum Verfahrensschluss im Sinne einer förmlichen Verhandlung durchgeführt wird, soll beibehalten werden, da sich diese Form sehr bewährt hat.

Spätestens hier werden die gesetzliche Vertretung und die allenfalls bereits tätige Zivilbehörde als Kinderschutzorgan ins Verfahren einbezogen.

Bei einfachen Delikten mit geringen Folgen soll aber nach wie vor auch der Strafbefehl in seiner ursprünglichen Form möglich sein (Abs. 2).

Vernehmlassung:

Die DJS begrüssen, dass der Jugandanwalt oder die Jugandanwältin in der Regel Strafbefehle erst nach einer Verhandlung mit Jugendlichen und Eltern fällen.

Art. 32 JStPO lautet:

Art. 32

¹ Die Untersuchungsbehörde schliesst die Untersuchung ab und erlässt einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichts fällt.

² Die oder der beschuldigte Jugendliche kann vor Erlass des Strafbefehls einvernommen werden.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Strafbefehl auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.

⁴ Der Strafbefehl wird eröffnet:

- a. der oder dem urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung;
- b. der Privatklägerschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten, soweit ihre Anträge behandelt werden;
- c. der Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

⁵ Gegen den Strafbefehl können bei der Untersuchungsbehörde innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben:

- a. die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung;
- b. die Privatklägerschaft hinsichtlich des Zivilpunktes sowie hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolge;
- c. weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Interessen betroffen sind;
- d. die Jugendstaatsanwaltschaft, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 352–356 StPO.

Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)

§ 12. Ein Mitglied des Jugendstrafgerichts ist zuständig, dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichts beurteilen.

Kommentar:

Abs. 1 entspricht dem jetzigen § 45 Abs. 3 lit. a JStPO

Die Geringfügigkeit der Sanktion bei Übertretungen rechtfertigt keinen grösseren Spruchkörper.

Art. 34 JStPO lautet:

Art. 34 Zuständigkeit

¹ Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:

- a. eine Unterbringung;
- b. eine Busse von mehr als 1000 Franken;

c. ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.

² Es beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle.

³ Die Kantone, welche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte als Untersuchungsbehörde bezeichnen, können vorsehen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilt, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)

§ 13. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendstrafgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.

Kommentar:

Die Vertretung der Anklage vor Gericht ist beim Jugendanwaltsmodell in der JStPO nur für den Jugendstaatsanwalt geregelt (Art. 21 lit. b), sollte aber identisch auch für den Jugendanwalt gelten, wenn in einem Kanton keine Jugendstaatsanwaltschaft besteht. Sachlich gehört diese Bestimmung aber zur Hauptverhandlung vor Jugendstrafgericht.

Vernehmlassung:

Die DJS begrüssen, dass beim Auftreten vor Gericht die Grundsätze, welche für einen Jugendstaatsanwalt auch für die Jugendwälte gelten sollen.

Art. 35 JStPO lautet:

Art. 35 Persönliches Erscheinen und Ausschluss

- ¹ Die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung haben an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und der Berufungsinstanz persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht davon dispensiert worden sind.
- ² Das Gericht kann die oder den Jugendlichen, die gesetzliche Vertretung und die Vertrauensperson von der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ausschliessen, sofern überwiegende private oder öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Begründung (Art. 37 JStPO)

§ 14. Verzichtet das Gericht zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.

Kommentar:

Es macht Sinn, die mündliche Begründung festzuhalten (vgl. Regelung bei Strafbefehlen nach Einvernahme in § 11 Abs. 1 oben).

Art. 37 Abs. 4 JStPO lautet:

Art. 37 Abs. 4 Urteilseröffnung und -begründung

⁴ Das Gericht kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn:

- a. es das Urteil mündlich begründet; und
- b. keinen Freiheitsentzug und keine Schutzmassnahme verhängt hat.

Vollzugsgesetz (Art. 42 JStPO)

§ 15. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, Strafen und Begleitungen ist im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen geregelt.

Kommentar:

Wie im Erwachsenenstrafverfahren sollte der Vollzug mit seinen materiell rechtlichen Normen in einem gleichzeitig zu erlassenden separaten Vollzugsgesetz geregelt werden. Ein Verweis auf dieses Gesetz an dieser Stelle scheint sinnvoll.

Art. 42 JStPO lautet:

Art. 42 Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen ist die Untersuchungsbehörde zuständig.

² Für den Vollzug können öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen beigezogen werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16. Die Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 wird aufgehoben.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.
Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

4.2 Jugendschafvollzugsgesetz

Gesetz des Kantons Basel-Stadt über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen
(Jugendschafvollzugsgesetz, JStVG)

Vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendschafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹⁰ resp. Art. 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹¹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendschafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen sowie der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen.

² Für die im Jugendschafverfahren angeordneten stationären Beobachtungen und/oder Begutachtungen gilt das Gesetz sinngemäss.

Kommentar:

Abs. 1

Die Geltung des Gesetzes ergibt sich bereits aus dessen Titel, sollte aber dennoch explizit aufgegriffen werden, um einerseits klarzustellen, dass es nicht nur um den Vollzug von Strafen geht, sondern unter den Begriff der „Sanktion“ Strafen und Schutzmassnahmen fallen. Ebenso fallen Begleitungen während auferlegten Probezeiten (Art. 29 Abs. 3 Jugendschafgesetz, JStG) und bei mehr als einem Monat dauerndem Freiheitsentzug (Art. 27 Abs. 5 JStG) unter dieses Gesetz. Sie sind Teil des Strafentscheides oder im Rahmen von bedingten Entlassungen aus dem Freiheitsentzug anzutreten und ähnlich wie eine Schutzmassnahme im engeren Sinn zu vollziehen.

Im Unterschied zum Erwachsenenvollzugsgesetz ist im Bereich des Jugendschafvollzugs – entsprechend dem 3. Kapitel des JStG – nicht bloss von Massnahmen, sondern von Schutzmassnahmen die Rede; dies, um hervorzuheben, dass in einem jugendrechtlichen

¹⁰ SR

¹¹ SR

Strafverfahren der Schutz der Jugendlichen als leitender Grundgedanke gilt. Obwohl in der JStPO sowohl von Massnahme als auch von Schutzmassnahme die Rede ist, wird im Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz nur die Bezeichnung Schutzmassnahme verwendet. Die vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme muss ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden, obwohl sich das Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch im Untersuchungsstadium befindet. Die faktischen Modalitäten der Durchführung unterscheiden sich nicht vom Vollzug nach Abschluss der Untersuchung.

Abs. 2

Die stationäre Beobachtung und/oder Begutachtung (Art. 9 JStG) ist hingegen nicht ins Gesetz aufzunehmen, weil sie zeitlich im Untersuchungsverfahren anzusiedeln und keine Schutzmassnahme ist. Von den Auswirkungen her ist die stationäre Beobachtung und/oder Begutachtung für die betroffene Person aber nicht von einer vorsorglichen Unterbringung zu unterscheiden, weshalb für die Durchführung die gleichen Regeln sinngemäss gelten müssen.

Zuständige Behörde

§ 2. Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugandanwaltschaft.

Kommentar:

Noch geltendes Recht:

Gemäss §§ 41 und 42 der noch geltenden JStPO BS obliegt der Vollzug der rechtskräftigen jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, der Freiheitsentzüge, der Begleitungen und der Weisungen der Vormundschaftsbehörde (seit der Verwaltungsreform RV09 ist dies zwar nicht mehr zutreffend, weil die dafür zuständige Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) nicht mehr zur Vormundschaftsbehörde gehört, sondern ins Erziehungsdepartement überführt wurde. Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat. Nur der Vollzug von persönlichen Leistungen obliegt bisher explizit der Jugandanwaltschaft.

Mit der Einführung des neuen Rechts entfallen die Vollzugskompetenzen der anderen Behörden im jugendstrafrechtlichen Bereich.

Zukünftiges Recht:

Nach Art. 439 Abs. 1 der StPO bestimmen Bund und Kantone die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren.

Nach Art. 2 JStPO sind für den Vollzug der verhängten jugendrechtlichen Sanktionen ausschliesslich die Kantone zuständig, wobei gemäss Art. 42 Abs. 1 JStPO für den Vollzug von Strafen und Massnahmen die *Untersuchungsbehörde* zuständig ist. Öffentliche und private Institutionen sowie Privatpersonen können beigezogen werden (Abs. 2).

Art. 6 JStPO hält fest, dass die Untersuchungsbehörde eine Strafverfolgungsbehörde ist, wobei die Kantone als Untersuchungsbehörde eine oder mehrere Jugendrichterinnen oder einen oder mehrere Jugendrichter bezeichnen können (sog. Jugendrichtermodell) oder eine oder mehrere Jugandanwältinnen oder einen oder mehrere Jugandanwälte (Jugandanwaltsmodell). Letzteres ist im Kanton Basel-Stadt bisher der Fall. Ein Wechsel zum Jugendrichtermodell ist weder vorgesehen (§ 2 EG JStPO) noch zu erwarten.

Somit wird im Kanton Basel-Stadt die Jugandanwaltschaft als untersuchende Behörde gemäss JStPO für den Vollzug zuständig.

Vernehmlassung:

Die DJS und das Gesundheitsdepartement begrüssen die Verlagerung der Vollzugskompetenzen auf die Jugandanwaltschaft namentlich wegen der dadurch erreichten grösseren personellen Konstanz im Verfahren.

Grundsätze

§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragen Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.

³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.

Kommentar:

Die Grundsätze werden im Erwachsenenvollzugsgesetz erst in § 6 erläutert. Da diese für das gesamte Vollzugsverfahren Geltung beanspruchen, erscheint es angebracht, sie als Leitgedanken bereits zu Beginn des Gesetzes zu platzieren.

Im Bundesrecht finden sich bereits einige Grundsätze, die im jugendstrafrechtlichen Vollzug Anwendung finden. Das JStG hält in Art. 2 fest, dass für die Anwendung des Gesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend sind (Abs. 1) und den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist (Abs. 2). Zudem ist gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. e JStG auch Art. 74 StGB, der die Vollzugsgrundsätze regelt, im Jugendstrafrecht sinngemäss anwendbar:

„Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.“

Art. 3 StPO hält fest, dass die Strafbehörden in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen zu achten haben und dabei namentlich den Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren, sowie das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen, zu beachten haben.

Auch Art. 4 JStPO enthält einige Grundsätze, welche vor allem im Untersuchungsverfahren Geltung beanspruchen. In der JStPO wird das Gebot der Einhaltung der Menschenwürde und der Rechtsgleichheit nicht noch einmal aufgegriffen.

Eine Wiederholung der aufgeführten Grundsätze ist somit nicht zwingend, verleiht diesen aber Nachdruck.

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs formuliert neben der künftigen Straffreiheit das besonders im Jugendstrafvollzug bedeutende Ziel der Förderung von Fähigkeiten zur Führung eines selbst-

verantwortlichen Lebens. Dieses Ziel geht über die blosse Erziehung des Jugendlichen in Art. 2 JStG hinaus. Es steht im Jugendbereich auch deshalb im Vordergrund, weil die Entwicklung junger Mensch leichter positiv beeinflusst werden kann als jene bereits gefestigter erwachsener Persönlichkeiten. Die auf den ersten Blick hohen finanziellen Investitionen einer Unterbringung können sich mehrfach auszahlen, wenn sie entscheidend dazu beitragen, dass die Betroffenen später ein selbstverantwortliches Leben führen können. Abs. 2 fasst inhaltlich § 6 dem kantonalen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) für Erwachsene zusammen.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich die Mitwirkungspflichten zum Beispiel der gesetzlichen Vertreter mit dem Beginn einer Schutzmassnahme nicht ändern.

Aufgaben der Vollzugsbehörde

§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:

- a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG);
- b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG);
- c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG);
- d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG).

³ Die Vollzugsbehörde überwacht:

- a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugsaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden;
- b) die Einhaltung auferlegter Weisungen.

⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. In Einzelfällen kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung selbst übernehmen.

Kommentar:

Diese Bestimmung enthält sämtliche Verantwortlichkeiten im Vollzug im Überblick, welche sich aus dem JStG ergeben.

Absatz 4 bestimmt, dass wie bisher aus Synergiegründen die allgemeine Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen nicht bei der Vollzugsbehörde sondern bei der auch bei zivilrechtlichen Platzierungen zuständigen Abteilung Jugend- und Familienangebote des Erziehungsdepartementes liegt. Diese ist auch die kantonale Verbindungsstelle der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen. Im Einzelfall soll aber die Jugandanwaltschaft die volle Verantwortung übernehmen können. Zu denken ist namentlich an in schwierigen Einzelfällen notwendige Sonderplatzierungen von besonders auffälligen und bedürftigen Jugendlichen namentlich im Ausland. Dies hatte in der Vergangenheit gelegentlich zu Proble-

men geführt, weil im zivilrechtlichen Rahmen solche Platzierungen nicht durchgeführt werden. Bei strafrechtlich relevanten Fällen, namentlich bei besonders dringender Behandlung der Gefährlichkeit von Jugendlichen, kann eine solche Platzierung aber einzig erfolgversprechend erscheinen. Für diese Einzelfälle soll die Jugandanwaltschaft die Verantwortung auch für die Institution übernehmen.

Vernehmlassung:

Sowohl das Erziehungsdepartement wie auch die Advokatenkammer und die DJS haben sich daran gestört, dass im ursprünglichen Kommentar zu Absatz 4 die AKJS für die allgemeine Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen zuständig erklärt worden war. Dieser Verweis erfolgte irrtümlich mit einer falschen Behördenbezeichnung (AKJS) und wurde entsprechend korrigiert (Abteilung Jugend- und Familienangebote des Erziehungsdepartementes).

Das Erziehungsdepartement monierte weiter, dass Absatz 4 missverständlich formuliert sei, weil mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz die Zuständigkeit für die allgemeine Aufsicht und Bewilligung von Platzierungen nichts ändern könne, weshalb die Übernahme der Verantwortung für den Platzierungsort durch die Vollzugsbehörde gar nicht möglich sei. Das Erziehungsdepartement sei abschliessend dafür zuständig, weshalb der zweite Satz von Absatz 4 zu streichen sei.

Es steht ausser Frage, dass die Vollzugsbehörde immer die Verantwortung für die Platzierung als solche hat. Im Textentwurf und im Kommentar geht es ausdrücklich und alleine um die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen als solche, wo -wie oben erwähnt- die Abteilung Jugend- und Familienangebote des Erziehungsdepartementes zuständig ist. Im Jugendstrafrecht sind aufgrund der persönlichen und familiären Konstellationen manchmal sehr rasche, innovative, manchmal auch unkonventionelle Lösungen gefragt. Neu soll deshalb in strafrechtlichen Fällen die Vollzugsbehörde die Möglichkeit erhalten, in speziellen Einzelfällen rasch und mit wenig administrativem Aufwand, d.h. ohne Einbezug der "normalen" Vollzugsaufsicht auch die Verantwortung für die Aufsicht über die Vollzugsinstitution zu übernehmen. Zu denken ist beispielsweise an Distanzprojekte im In- und Ausland, an Platzierungen bei Privaten, an timeout-Stellen etc.

Es ist Sache des Kantons, die Verantwortlichkeit für die Aufsicht darüber zu bestimmen und der Kanton kann demzufolge auch für spezielle Fälle eine andere als die übliche Aufsichtsbehörde zuständig erklären ohne gegen Bundesrecht zu verstossen. Ob die Zuständigkeit des Erziehungsdepartementes abschliessend ist, kann der kantonale Gesetzgeber bestimmen und verändern.

Durchführung von Schutzmassnahmen

§ 5. Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sind eine Jugandanwältin oder ein Jugandanwalt und eine zusätzlich zu bestimmende Person zuständig. Diese steht in regelmässigem Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, ihrer gesetzlichen Vertretung und den mit Vollzugs- und Betreuungsaufgaben beauftragten Dritten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich Verlauf, Änderung und Aufhebung der Schutzmassnahme zuhanden der zuständigen Jugandanwältin oder des zuständigen Jugandanwaltes ab.

- ² Bei der Auswahl der im Vollzug zuständigen Personen werden aus dem Untersuchungsverfahren bestehende Kontakte so weit möglich berücksichtigt.
- ³ Die Vollzugsbehörde kann Vollzugsaufgaben an geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen übertragen. Sie bestimmt, wer mit dem Vollzug von Schutzmassnahmen betraut wird.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug von Strafen oder Schutzmassnahmen vorübergehend sistiert oder aufgeschoben werden.
- ⁵ Die Absätze 1-4 gelten für Begleitungen sinngemäss.

Kommentar:**Abs. 1:**

Der Vollzug der Schutzmassnahmen wird bisher durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz durchgeführt. Die dafür eingesetzten Sozialpädagogen und Sozialarbeiter werden nach Bedarf (Verfügungen, Abklärung von Rechtsfragen) von der Rechtsabteilung der AKJS unterstützt. Mit der neuen Gesetzgebung ändert sich an der Durchführung einer Schutzmassnahme grundsätzlich nichts (vgl. Art. 17 JStG).

Mit Blick auf die anfallenden Aufgaben ist die Einsetzung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen bzw. einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters (neu: der Jugendanwaltschaft) weiterhin sinnvoll. Wie dies heute schon bei der vertieften Abklärung zu den persönlichen Verhältnissen der Fall ist, wird die zuständige Jugandanwältin bzw. der zuständige Jugandanwalt von dieser eingesetzten Person regelmässig informiert und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Abs. 2:

Einer Unterbringung – aber auch anderen Schutzmassnahmen - geht im Untersuchungsverfahren regelmässig eine vertiefte Abklärung der persönlichen Situation voraus. Dadurch entsteht bereits in dieser Phase regelmässig ein enger Kontakt zwischen der abzuklärenden Person und der für die Abklärung eingesetzten Person. Diese soll in der Regel auch im Vollzug zuständig sein, damit sich die Jugendlichen nach der Verurteilung nicht wieder an eine neue Bezugsperson gewöhnen müssen und diese sich nicht neu in den Fall einarbeiten muss. Die Konstanz der Bezugspersonen ist vom Gesetzgeber im Jugendstrafverfahren gewollt und der Hauptgrund dafür, dass die Untersuchungsbehörde auch Vollzugsbehörde sein soll. Allerdings ist auch das Gegenteil denkbar und die Zusammenarbeit mit einer neuen Bezugsperson kann aufgrund entstandener Konflikte erfolgversprechender sein, weshalb auch ein Wechsel der Bezugsperson möglich sein muss.

Abs. 3:

Der erste Satz entspricht inhaltlich Art. 42 Abs. 2 JStPO. Art. 17 Abs. 1 JStG bestimmt lediglich für die Unterbringung und die ambulante Behandlung, dass die Entscheidkompetenz bezüglich Auswahl ebenfalls bei der Jugendanwaltschaft liegt. Dies ist auf die übrigen Fälle auszudehnen.

Abs. 4:

Art. 1 Abs. 2 lit. i JStG hält fest, dass Art. 92 StGB ergänzend zum JStG sinngemäss anwendbar ist. Gemäss Art. 92 StGB kann der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

In Frage kommen als Gründe unter anderem eine Operation oder Geburt. Auch sollte ein Aufenthalt bei den Eltern für eine kurze befristete Zeit möglich sein, wenn beispielsweise beim Wechsel in eine andere Institution ein zeitlicher Engpass entsteht und der bisherige Verlauf des Vollzuges dies als verantwortbar erscheinen lässt. Bevor eine Entlassung aus einer Schutzmassnahme erfolgt, kann eine Sistierung der Massnahme von Wochen oder gar Monaten sinnvoll sein. Ferner kann eine Sistierung erfolgen, wenn z.B. ein definitiver Wegzug ins Ausland behauptet wird und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auslandaufenthalt letztlich nicht von Dauer sein wird. Notwendig dazu ist eine begründete Sistierungsverfügung.

Abs. 5:

Da die Begleitung technisch keine Schutzmassnahme ist, aber für sie die gleichen Vollzugs-Grundsätze gelten, wird in diesem Absatz speziell darauf hingewiesen.

Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen

§ 6. Entscheide im Rahmen der Anordnung, Änderung und Beendigung von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen sowie die Verfügung über die Versetzung in eine andere Institution obliegen der jeweils zuständigen Verfahrensleitung.

² Die Verfahrensleitung kann die Vorführung gemäss § 12 anordnen.

Kommentar:

Es macht wenig Sinn, in einem Verfahren, welches noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, der Untersuchungsbehörde als Vollzugsbehörde wesentliche Entscheidungsbefugnis zu geben, während das Verfahren bereits an das Gericht überwiesen worden ist. Art. 5 JStG spricht denn auch bei der Anordnung von vorsorglichen Schutzmassnahmen von der zuständigen Behörde und lässt offen, ob es sich dabei um die Untersuchungsbehörde oder das Gericht handelt. „Im Rahmen von“ bedeutet, dass z.B. die zuständige Behörde auch die zwangsweise Vorführung der Jugendlichen verfügen kann (Abs. 2). Umgekehrt sollen Detailfragen der Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen (z.B. Kostengutsprache, Vollzugsmodalitäten) Sache der normalen Vollzugsbehörde, also der Jugandanwaltschaft bleiben.

Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug

§ 7. Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.

² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der beurteilten Person und bei Freiheitsentzug das Strafmaß. Sie kann der beurteilten Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.

Kommentar:**Abs. 1:**

Vorgaben Bundesrecht: Die Vollzugsbehörde hat gemäss Art. 439 Abs. 2 StPO einen Vollzugsbefehl zu erlassen und Strafen und Massnahmen zu vollziehen. Die JStPO enthält dazu keine besondere Regelung. Gemäss Verweis in Art. 3 JStPO ist die Bestimmung der StPO auch für das Jugendstrafverfahren anwendbar.

Abs. 2:

Grundsätzlich müssen die erhöhten Anforderungen an das Beschleunigungsgebot im Jugendstrafrecht auch im Vollzug gelten. Aber im Jugendstrafrecht ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Lebens- und insbesondere auf die Ausbildungssituation der betroffenen Person zu richten. Eine Ausbildung ist für die soziale Eingliederung von grosser Bedeutung und soll nicht ohne Not gefährdet werden. Es sind zudem auch andere Konstellationen denkbar, welche berücksichtigt werden sollten, wie beispielsweise die schwere Krankheit eines Familienmitgliedes oder die Trennung der Eltern, welche einen umgehenden Vollzug hindern können. Andererseits kann auch ein umgehender Vollzug der Sanktion zwingend sein.

Abs. 3:

Gemäss Art. 27 Abs. 1 JStG ist hier vor allem die Halbgefängenschaft und der tageweise Vollzug gemeint. Mit Blick auf mögliche neue Vollzugsformen ist die Bestimmung aber offen formuliert (siehe auch § 5 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

Kompetenzen bei Unterbringung

§ 8. Die Vollzugsbehörde bestimmt über:

- a) die Wahl der Vollzugseinrichtung;
 - b) die Gewährung von Urlaub;
 - c) die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
 - d) die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
 - e) die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB, sofern diese sich mit der Institution nicht einigen können;
 - f) die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.
- ² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 1 lit. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Kommentar:

Die Unterbringung ist neben dem Freiheitsentzug die jugendstrafrechtliche Sanktion, die am härtesten in die Persönlichkeitssphäre einer Person eingreift. Im Gegensatz zum Freiheitsentzug, wo jemand nur in seltenen Fällen in eine andere Institution versetzt wird, ist der Vollzug einer Unterbringung aber oft ein dynamischer Prozess, der von der Vollzugsbehörde gelenkt werden muss. Die dafür grundsätzlich notwendigen Kompetenzen sind in dieser Bestimmung aufgeführt.

lit. a stützt sich auf Art. 17 Abs. 1 JStG.

lit. b, c und d formulieren den Sinn von Art. 17 Abs. 2 JStG.

lit. e entspricht Art. 16 Abs. 1 JStG für den Fall, dass sich Institution und Eltern nicht einigen können.

lit. f hat im Bundesrecht seine Grundlage in Art. 19 Abs. 1 JStG. Daraus wird ersichtlich, dass die durch das Jugendgericht anzuordnende Unterbringung nicht von diesem selbst, sondern von der Vollzugsbehörde aufgehoben wird (siehe § 9).

Bei den Entscheiden der Vollzugsbehörden müssen die entsprechenden Hausordnungen oder Heimregeln beachtet werden (Abs. 2). So können die Vollzugsbehörden nicht schon nach zwei Wochen einen Urlaub anordnen, wenn dies aufgrund von internen Regeln erst nach vier Wochen möglich wäre. Ein geordneter und einigermassen vergleichbarer Vollzug innerhalb der Institutionen wäre ansonsten nicht mehr möglich.

Beendigung von Schutzmassnahmen

§ 9. Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.

² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 11 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das Jugendstrafgericht gemäss § 17.

³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.

Kommentar:

Abs. 1:

Art. 19 Abs. 1 JStG bestimmt, dass jährlich zu überprüfen ist, ob eine Schutzmassnahme aufzuheben ist. Die Form des Entscheides wird dort offen gelassen. Aufgrund des engen Kontaktes der Vollzugsbehörde zu den Klienten gehen einer Fortführung von Schutzmassnahme regelmässig Gespräche mit den Beteiligten voraus. Die Fortführung einer Schutzmassnahme ist eine wesentliche Entscheidung, weshalb sie in Form einer Verfügung erfolgen sollte.

Abs. 2:

Aufhebungen und Änderungen von Schutzmassnahmen sollen nur im formellen Rahmen einer eigentlichen Abschlussverhandlung möglich sein, wobei Ausnahmen aus speziellen Gründen zulässig sein müssen.

Abs. 3:

Eine Schutzmassnahme ohne eine genügende Vorbereitung auf die Zeit danach zu beenden kann den Erfolg der Schutzmassnahme in Frage stellen. Daher ist sie, je nach Fall mit unterschiedlicher Intensität, vorzubereiten.

Entlassung aus dem Freiheitsentzug

§ 10. Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.

² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.

³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der beurteilten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.

⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüsst worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.

Kommentar:**Abs. 1:**

Die inhaftierte Person, ihre gesetzlichen Vertreter und die vollziehende Einrichtung müssen von der Entlassung vorgängig Kenntnis haben, um sich darauf vorbereiten zu können. Natürlich die gesetzlichen Vertreter, die bei einer minderjährigen Person zur Haftentlassung aufgeboten werden, müssen entsprechend planen können.

Abs. 2:

Beim tageweisen Vollzug (Art. 27 Abs. 1) ist es nicht notwendig, das Ende des Strafvollzugs bereits im Vollzugsbefehl oder noch separat mitzuteilen. Sinn der Mitteilung ist, dass die Wiedereingliederung nach Abschluss des Vollzuges geplant werden kann. Beim tageweisen Vollzug geht es gerade darum, dass die sozialen Bindungen erhalten bleiben (Schul- resp. Lehrsituation), so dass der Abschluss des Freiheitsentzuges keine neuerliche Eingliederung ins Gefüge notwendig macht und auch keine Mitteilung erfordert.

Abs. 3:

Da die bedingte Entlassung nach der Hälfte des verfügbaren Freiheitsentzuges von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 28 Abs. 2 JStG) und gegen die Verweigerung der bedingten Entlassung eine Beschwerdemöglichkeit besteht (Art. 43 JStPO), muss die Verweigerung der bedingten Entlassung mit begründeter Verfügung eröffnet werden. Bei Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen ist keine bedingte Entlassung möglich (Art. 28 Abs. 1 JStG), weshalb der Entlassungstermin schon im Vollzugsbefehl festgelegt werden soll.

Abs. 4:

Die Modalitäten der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug und der Nichtbewährung sind in den Art. 28 bis 31 JStG ausführlich geregelt.

Vernehmlassung:

Im ursprünglichen Entwurf war in Abs. 1 vorgesehen, dass die Betroffenen spätestens drei Tage vor der Entlassung des Jugendlichen über das Entlassungsdatum zu informieren seien. Advokatenkammer und DJS sind der Meinung, dass es richtig wäre, den Jugendlichen bereits zu Beginn des Freiheitsentzugs im Rahmen eines Vollzugsplanes das Entlassungsdatum mitzuteilen. Drei Arbeitstage vor Entlassung sei zu kurzfristig.

Ein Vollzugsbefehl kann sich grundsätzlich über Beginn und Ende des Strafvollzuges nur aussprechen, sofern die Entlassung bereits im Moment des Antritts des Freiheitsentzuges feststeht. Dies ist aber nur bei Freiheitsentzügen bis zu 14 Tagen der Fall. In den Fällen, wo mehr als 14 Tage Freiheitsentzug zu vollziehen sind, muss eine bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe von Amtes wegen (Art. 28 Abs. 1 JStG) überprüft werden, sobald mindestens 2 Wochen verbüßt sind. Dazu sind Berichte einzuholen (Abs. 2).

In Fällen, wo ein Jugendlicher nach Art. 25 Abs. 2 JStG verurteilt wurde, muss zudem vor der Entlassung von der Vollzugsbehörde auch noch eine Kommission nach Artikel 62d StGB angehört werden (Art. 28 Abs. 3 JStG).

Es wäre demzufolge sinnlos, einem Jugendlichen bereits im Vollzugsbefehl quasi ein Enddatum des Vollzugs zu versprechen, das noch gar nicht feststehen kann, sondern auch abhän-

gig ist von der Einschätzung der Institution, in welche er erst eingewiesen wird. Weder Jugendliche noch Eltern verstehen auch bei entsprechendem Hinweis ein angegebenes Enddatum als Planungsdatum und fühlen sich, wenn es eine Änderung gibt, hintergangen. Dass die Vollzugs-Planung trotzdem zunächst auf das frühest mögliche Entlassungsdatum ausgerichtet wird, ist selbstverständlich. Da es sich aber um eine rollende Planung, auch abhängig von den Fortschritten des Jugendlichen im Vollzug, handelt, ist auf ein zum Voraus bekannt gegebenes Enddatum zu verzichten. Dieses ist aber möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

Art. 28 JStG lautet:

Art. 28 Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

a. Gewährung

¹ Hat der Jugendliche die Hälfte, mindestens aber zwei Wochen des Freiheitsentzugs verbüßt, so kann ihn die Vollzugsbehörde bedingt entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

² Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen, ob der Jugendliche bedingt entlassen werden kann. Sie holt je einen Bericht der Leitung der Einrichtung sowie der Person ein, welche den Jugendlichen begleitet. Der Jugendliche ist anzuhören, wenn die Vollzugsbehörde beabsichtigt, die bedingte Entlassung zu verweigern.

³ Ist der Freiheitsentzug nach Artikel 25 Absatz 2 verhängt worden, so entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB12.

⁴ Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal halbjährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.

Persönliche Leistung

§ 11. Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der beurteilten Person dafür eine angemessene Frist.

² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.

³ Wird die persönliche Leistung unentschuldigt nicht, nicht genügend oder nicht vollständig innert Frist erbracht, kann die Vollzugsbehörde die beurteilte Person zwangsweise vorführen lassen, sofern ihr das angedroht worden ist.

Kommentar:**Abs. 1:**

Die persönliche Leistung ist die häufigste Sanktion im Jugendstrafrecht (Art. 23 JStG). Für den Vollzug kommen sowohl Arbeitseinsätze als auch Kursangebote in Frage (beispielsweise zu Themen wie Sucht, Gewalt oder Verhaltensstrategien). Die Angebote unterscheiden sich somit wesentlich. Um eine für die verurteilte Person geeignete Sanktion zu gewährleisten, muss die Jugandanwaltschaft die Einzelheiten des Vollzugs der persönlichen Leistung bestimmen, insbesondere auch eine angemessene Frist setzen können.

Abs. 3:

Der Vollzug von persönlichen Leistungen ist nicht zuletzt deshalb mit einem grossen administrativem Aufwand verbunden, weil der Arbeitsantritt in der Regel freiwillig erfolgen sollte, es aber immer wieder vorkommt, dass die Verurteilten nicht beim Einsatzbetrieb erscheinen oder einen Einsatz vorzeitig abbrechen. Es muss also zur Vollstreckung des Entscheides Zwang ausgeübt werden können.

Art. 23 Abs. 5 JStG hält als Zwangsmassnahme für die unter 15-jährigen Jugendlichen fest, dass diese ihren Arbeitseinsatz in solchen Fällen unter unmittelbarer Aufsicht erbringen müssen, was in der Praxis zusätzlich eine Vorführung bedingt, zumal ein „freiwilliger“ Einsatz trotz Nachfrist eben nicht erfolgt ist. Für über 15-jährige sieht Art. 23 Abs. 6 JStG zwar lediglich die Umwandlung in Busse - oder bei Persönlichen Leistungen über 10 Tagen in Freiheitsentzug – vor. Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung des ursprünglichen Entscheides, nämlich der Persönlichen Leistung, müssen aber auch bei über 15-jährigen Personen aus pädagogischen Gründen unbedingt möglich sein. Ansonsten wäre zu befürchten, dass die Eltern die Ersatz-Geldbusse bezahlen würden und der Jugendliche keinerlei Folgen seines unrechtmässigen Handelns, welches zur Bestrafung führte, spürt.

Eine Vorführung kann zwar schon gestützt auf die subsidiär anwendbare StPO angeordnet werden: Gemäss Art. 207 Abs. 1 lit. b StPO ist eine polizeiliche Vorführung möglich, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, eine Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten. Dies ist zu diesem Zeitpunkt des Vollzugsverfahrens regelmässig der Fall. Trotzdem soll gerade bei der Persönlichen Leistung dies ausdrücklich festgehalten sein. Pädagogisch sinnvoll ist die Androhung der möglichen Vorführung zum Vollzug der Persönlichen Leistung, weil damit dem Jugendlichen gezeigt werden kann, dass er mit seinem Verhalten die Reaktion des Staates beeinflussen kann.

Vernehmlassung:

Advokatenkammer und DJS würden es begrüssen, wenn der Kanton Basel-Stadt sich beim Vollzug von persönlichen Leistungen für Einsatzmöglichkeiten einsetze, wo Jugendliche mit den Folgen ihres Verhaltens konfrontiert werden. Unter anderem werden bei Gewalttätern als Arbeitsstellen die REHAB, die Notfallstation resp. die Rettung, bei Betäubungsmittelkonsumenten ein Gassenzimmer, bei Eigentumsdelinquenten Produktionsbetriebe genannt. Sicherzustellen sei gemäss Advokatenkammer eine Stelle, welche den Einsatz koordiniert und begleitet, allenfalls auch eine Nachbetreuung.

Hier handelt es sich um einen Wunsch, welcher von der Praxis geprüft werden kann, welcher aber im Rahmen eines Vollzugsgesetzes nicht erfasst werden sollte. Für solche Programme kommen sicher nicht alle Eigentumsdelinquenten, „Gewalttäter“ und Betäubungs-

mittelkonsumenten in Frage. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass nur ein recht kleiner Teil in einer derartigen Intensivwoche profitieren könnte. Alter, persönliche Konstitution, Schul-/Lehrlingssituation, Art des Deliktes würden zu einer sehr engen Auswahl führen müssen.

Es kann weiter auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass dabei bei Einsätzen im Gesundheitswesen Patientenrechte erheblich tangiert werden, so dass eine sehr enge und sorgfältige Begleitung, faktisch eine 1:1-Betreuung während dem Einsatz, eingerichtet werden müsste. Dies ist nicht ohne unverhältnismässige Kosten leistbar. Aufgrund der letztlich geringen Fallzahlen, wäre allenfalls eine Kooperation mit anderen Kantonen notwendig, um ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu erhalten.

Beim Einsatz von Eigentumsdelinquenten in Produktionsbetrieben kann nicht ausser acht gelassen werden, dass, zur Verhinderung erneuter Eigentumsdelinquenz, ebenfalls eine sehr enge Begleitung stattfinden müsste. Im Rahmen von Betäubungsmitteldelinquenz ist ferner zu beachten, dass labile Jugendliche damit auch in eine gewisse Gefahr gebracht werden könnten. Bei nicht labilen Jugendlichen würde ein solcher Einsatz keinen zusätzlichen positiven Effekt bewirken.

Bereits heute achtet die Jugandanwaltschaft bei den beurteilten Jugendlichen darauf, wo sie eine Persönliche Leistung zu erbringen haben, um daraus einen möglichst grossen Nutzen auch für die beurteilte Person zu erreichen. Diese Verpflichtung bedarf keiner Konkretisierung. Sie ist aufgrund von Art. 4 JStPO bereits gegeben.

Auf eine gesetzliche Bestimmung, wo Jugendliche eine Persönliche Leistung absolvieren sollen, ist daher zu verzichten.

Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges

§ 12. Die Vollzugsbehörde kann eine beurteilte Person zwangswise vorführen lassen, falls sie sich dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldigt entzieht. Ausgenommen ist die Nichtbezahlung einer Busse.

² Die Vollzugsbehörde kann beurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und direkt dem Vollzug zuführen lassen.

Kommentar:

Die Überlegungen zu §11 Abs. 3 (siehe oben) müssen auch für andere Sanktionen Geltung haben, damit deren Durchsetzung überhaupt möglich ist. Zum Vollzug einer Busse rechtferigt sich eine solche Zwangsmassnahme allerdings nicht, es sei denn die Busse ist bereits in eine andere Strafart umgewandelt worden.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 2 des kantonalen Strafvollzugsgesetzes.

Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion

§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:

- a) Fluchtgefahr;
- b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit;
- c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme;
- d) Gefährdung am Aufenthaltsort.

² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Jugendstrafgerichtspräsidium analog § 4 Abs. 2 EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.

Kommentar:

Subsidiär anwendbare Bestimmungen der StPO:

Nach Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzugs in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist.

Art. 439 StPO: Rechtskräftige freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen bei Fluchtgefahr, erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit oder wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann.

Art. 440 StPO: In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme in Sicherheitshaft setzen.

Die JStPO enthält keine Bestimmungen.

Abs. 1:

Die Suche nach einer für die verurteilte Person geeignete Institution ist nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Geeignete Plätze stehen nicht immer sofort zur Verfügung. Während des Vollzuges von jugendstrafrechtlichen Unterbringungen kommt es zuweilen auch zu einer kurzfristigen Freistellung durch die Institution, weil eine verurteilte Person dort nicht mehr tragbar ist. Die Vollzugsbehörde ist in der Folge gefordert, einen Platz zu finden, wo den auftretenden Schwierigkeiten voraussichtlich begegnet werden kann.

Besonders im zuletzt geschilderten Fall stehen die freigestellten Personen, die sich in der Regel gleichzeitig in einer akuten Krise befinden, buchstäblich auf der Strasse. Gegen eine vorübergehende Rückkehr zu den Eltern oder einem Elternteil sprechen oft trifftige Gründe. Möglicherweise vorhandene Übergangsangebote können nicht wahrgenommen werden, weil die Betroffenen in der momentanen Verfassung auch dort nicht tragbar wären. In einer solchen Situation ist die Sicherheitshaft oft die einzige Möglichkeit. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese nur unter klar definierten Voraussetzungen angeordnet werden kann.

Die Sicherheitshaft soll nur bei einer stationär zu vollziehenden Sanktion zum Zug kommen, ansonsten wäre sie unverhältnismässig. Die Bezeichnung „stationär“ wird „freiheitsentziehend“ (siehe Art. 439 StPO) vorgezogen, weil in den Institutionen des Jugendmassnahmenvollzugs das Mass des Freiheitsentzugs sehr unterschiedlich ist.

Die aufgeführten Gründe, welche die Anordnung der Sicherheitshaft rechtfertigen, entsprechen Art. 439 StPO. Zusätzlich aufgeführt wird die Gefährdung am Aufenthaltsort, um der zuweilen stark zerrütteten Familiensituation Rechnung tragen zu können, die auch eine vorübergehende Rückkehr zu den Eltern unmöglich macht.

Abs. 2:

Im Erwachsenenvollzug ist ebenfalls eine gerichtliche Prüfung der Sicherheitshaft vorgesehen. Das Verfahren sollte sich nach den Artikeln StPO richten, die Überprüfung aber wie im EG JStPO (§ 4) für das Ermittlungsverfahren vorgesehen durch ein Mitglied des Präsidiums des Jugendstrafgerichts als Fachgericht für Jugendliche erfolgen.

Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Vollzugs

§ 14. Anstelle einer Sicherheitshaft ist eine oder mehrere milder Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Ausweis- und Schriftensperre;
- c) das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen;
- d) die regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle;
- e) die Auflage einer Tagesstruktur;
- f) die ärztliche Behandlung oder die ärztliche Kontrolle;
- g) das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

² Zur Überwachung der Einhaltung der unter Abs. 1 lit. c und e aufgeführten Ersatzmassnahmen können technische Mittel eingesetzt werden.

Kommentar:

Art. 27 Abs. 1 JStPO hält für das Untersuchungsverfahren fest, dass die Haft erst nach Prüfung von möglichen Ersatzmassnahmen anzuordnen ist. Dies sollte auch für die Sicherheitshaft im Vollzugsverfahren gelten. Die möglichen Ersatzmassnahmen sind – wiederum für das Untersuchungsverfahren - in Art. 237 Abs. 2 StPO aufgeführt und inhaltlich in den Entwurf übernommen worden. Der Begriff „geregelte Arbeit“ ist mit Blick auf die Möglichkeit, dass Jugendliche die Schule oder Kurse besuchen können, durch „Tagesstruktur“ ersetzt worden.

Abs. 2

Bei Erwachsenen bereits Anwendung findet das so genannte electronic monitoring, eine Möglichkeit, mit welcher der Aufenthalt einer Person an einem festgelegten Ort überwacht werden kann. Diese Möglichkeit sollte auch für Jugendliche als Ersatzmassnahme offen stehen. Die Massnahme kann zur Stabilisierung des Jugendlichen gerade in der Phase vor dem Eintritt in eine Institution hilfreich sein.

Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung

§ 15. Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen wie Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder eine Time-Out-Platzierung bedürfen der Einwilligung der Vollzugsbehörde. Die beurteilte Person soll dazu angehört werden.

Kommentar:

Beim Vollzug von Unterbringungen ist die Möglichkeit Disziplinarmassnahmen anzuordnen unerlässlich. Die vollziehende Einrichtung muss diesbezüglich über eine gewisse Autonomie verfügen. Während Sanktionen wie Ausgangverbot oder die Nichtteilnahme an Freizeitaktivitäten unbedenklich sind, greifen die disziplinarische Einschliessung oder die Time-Out-Platzierung zusätzlich erheblich in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein.

Eine konkrete gesetzliche Regelung zu den Schranken einer Disziplinarmassnahme findet sich in Art. 16 Abs. 2 JStG, welcher eine Isolation eines Jugendlichen im Vollzug aus disziplinarischen Gründen auf höchstens sieben Tage festsetzt. Zudem gilt selbstverständlich auch für Disziplinarmassnahmen der Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Damit die Jugendanwaltschaft ihre Verantwortung als Vollzugsbehörde bei schwerwiegenden Disziplinarmassnahmen wahrnehmen kann, sollten eine Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder eine Time-Out-Platzierung (formlos) genehmigt werden müssen, was konkret eine vorgängige Meldepflicht der Institution voraussetzt. Die Anhörung der verurteilten Person, die in der Praxis in der Regel telefonisch erfolgen wird, ist Ausdruck des rechtlichen Gehörs, das gemäss Art. 4 Abs. 2 JStPO in allen Verfahrensstadien gilt. Bei besonderen psychischen Zuständen ist diese Anhörung nicht durchführbar, was durch das Wort „soll“ zum Ausdruck gebracht wird.

Auf Anregung des Erziehungsdepartementes wurde aufgenommen, dass für die Anordnung "normaler" Disziplinarmassnahmen die Leitung der Institution zuständig ist. Aufgrund einer Anmerkung der Abteilung Bevölkerungsdienste und Migration des JSD wurde weiter ergänzt, dass in jedem Fall die erste Anordnung durch die Leitung der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Disziplinarmassnahme für den Jugendlichen in einem direkten zeitlichen Bezug zu seinem Fehlverhalten steht, womit pädagogische Wirksamkeit der Massnahme erhöht werden soll. Außerdem wird dem Jugendlichen in § 20 (lit. i) eine Beschwerdemöglichkeit gegen Disziplinarmassnahmen, welche von der Jugendanwaltschaft zu bewilligen sind, eingeräumt.

Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme

§ 16. Scheint eine Änderung der Schutzmassnahme angezeigt und bedarf es dazu einer stationären Beobachtung oder Begutachtung, sind die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes und der Jugendstrafprozessordnung sinngemäss anwendbar.

Kommentar:

Es kommt vor, dass sich während dem Vollzug die Verschärfung oder die Milderung einer Schutzmassnahme aufzudrängen scheint. Oft wird dies in unklaren oder umstrittenen Fällen im Rahmen einer ambulanten Begutachtung abklärbar sein. Es kann aber auch sein, dass dazu eine stationäre oder gar geschlossene Unterbringung in einer entsprechenden Institution notwendig wird. Da es sich dabei um einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte handelt, ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll, die sich an die Begutachtung/Beobachtung im Untersuchungsverfahren anlehnt.

Änderung der Schutzmassnahme

§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das Jugendstrafgericht.

² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.

³ Das Verfahren vor Jugendstrafgericht richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.

⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist sinngemäss anwendbar.

Kommentar:

Art. 18 JStG überzeugt nicht, wenn er einzig die urteilende Behörde als zur Änderung von Schutzmassnahmen zuständig erklärt. Die Jugendanwaltschaft als für ambulante Schutzmassnahme zuständige urteilende Behörde könnte theoretisch zunächst gemäss Art. 18 JStG eine ambulante Massnahme anordnen und diese anschliessend umgehend in eine Unterbringung abändern, was wiederum nur auf Beschwerde hin geändert werden könnte. Mit anderen Worten könnte der Gang zum bei stationären Massnahmen eigentlich zuständigen Gericht mit Hilfe einer Massnahmeänderung durch die vollziehende Behörde umgangen werden. Solch wichtige Entscheide gehören grundsätzlich in die Kompetenz eines Gerichtes. Da auch nur das Jugendstrafgericht zum Abschluss eines Verfahrens eine Unterbringung anordnen darf (Art. 34 Abs. 1 lit. a JStPO), muss dies auch bei einer derartigen Änderung der Massnahme der Fall sein (Abs. 1). Die DJS begrüssen ausdrücklich diese das unvollständige Bundesrecht ergänzende Bestimmung.

Ein formulierter Antrag an das Gericht gibt dem Jugendlichen die Möglichkeit sich dagegen

angemessen zu verteidigen. Der Antrag soll daher eine kurze Zusammenfassung der Umstände, die dazu führen, enthalten (Abs. 2).

Das Verfahren soll sich nach den Regeln eines üblichen Verfahrens vor Jugendstrafgericht abspielen (Abs. 3).

Selbstverständlich muss bei Dringlichkeit auch hier eine vorsorgliche Änderung der Schutzmassnahme möglich sein (Abs. 4).

Vollzugsakten, Akteneinsicht

§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

² Für das Recht auf Akteneinsicht gelten Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO sinngemäss.

Kommentar:

Vertrauliche Akten zur Person sollen wie im Untersuchungsverfahren vorgesehen auch im Vollzugsverfahren nur von der Verteidigung, nicht aber von der verurteilten Person selbst eingesehen werden können.

Diesbezüglich sollen die entsprechenden Regelungen gemäss JStPO und EG JStPO Anwendung finden.

Vollzugskosten

§ 19. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten.

Kommentar:

Die Bestimmung wurde aufgrund einer Anregung des Erziehungsdepartementes in der Vernehmlassung aufgenommen. Zwar sieht das eidgenössische Recht bereits vor, dass die Eltern angemessen, d.h. im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltpflicht, an den Vollzugskosten zu beteiligen sind (Art. 45 Abs. 5 JStPO). Auch bei erwerbstätigen Jugendlichen ist eine Beteiligungspflicht möglich (Art. 45 Abs. 6 JStPO). Dies nochmals so ins Einführungsgesetz zu schreiben scheint unnötig. Richtig ist aber, dass eine konkretisierende Bestimmung dazu fehlt. Im zivilrechtlichen Rahmen besteht in der Kinderbetreuungsverordnung (SG 212.470) eine Bestimmung, welche unter anderem die maximale Höhe der Beitragspflicht auf CHF 50 pro Tag beschränkt. Damit der Regierungsrat dies regeln kann, braucht es eine entsprechende Norm im JStVG.

Beschwerde

§ 20. Beschwerde

- ¹ Die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können sinngemäss nach dem Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendstrafgericht anfechten:
- a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme;
 - b. die Versetzung in eine andere Einrichtung;
 - c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung;
 - d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme;
 - e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000;
 - f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1;
 - g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft;
 - h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme;
 - i. die Bewilligung von Disziplinarmassnahmen gemäss § 15 Abs. 2.
- ² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis i kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheiden.
- ³ Wurde die Verfügung durch das Jugendstrafgericht oder durch ein Mitglied des Jugendstrafgerichtes getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. 4 EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.
- ⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.
- ⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.

Kommentar:

Abs. 1:

Die Beschwerde als Rechtsmittel im Vollzug ist in Art. 43 JStPO vorgesehen. Das Verfahren ist in der StPO festgelegt (Art. 393 ff.). Über den Minimalstandard hinausgehende Rechtsmittel sind zulässig. Die in Art. 43 JStPO aufgeführte Liste ist deshalb durch vier Punkte erweitert worden. Der Vollständigkeit halber werden aber die in der JStPO genannten Beschwerdegründe hier in der Auflistung wiederholt.

Einerseits soll nicht nur die Aufhebung der Massnahme (siehe dazu oben § 8 Abs. 1), sondern auch die Weiterführung der Massnahme beschwerdefähig sein (lit. d). Andererseits soll auch die Auferlegung von Vollzugskosten, die gemäss Art. 45 Abs. 4 und 5 JStPO unter gewissen Voraussetzungen der verurteilten Person und/oder ihrer gesetzlichen Vertretung auferlegt werden können, mit Beschwerde anfechtbar sein, zumal es um beträchtliche Summen gehen kann (lit. 3). Sodann stellt auch die Anordnung von Ersatzmassnahmen einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, die gerichtlich überprüfbar sein muss (lit. g). Die Beschwerde gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen läuft nach JStPO resp. EG JStPO. Hingegen sollen vergleichbare Anordnungen während dem Vollzug einer vorsorglichen Schutzmassnahme beschwerdefähig sein (lit. h).

Abs. 2:

Die StPO legt bezüglich der Besetzung der Beschwerdeinstanz lediglich fest, wann ein Einzelrichterentscheid erfolgt (Art. 395 StPO).

Abs. 4:

Dadurch, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausdrücklich angeordnet werden muss, soll klar gestellt werden, dass die angefochtene Verfügung bis zur Beurteilung der Beschwerde grundsätzlich gilt. Andernfalls könnten notwendige Vollzugshandlungen auch durch aussichtslose Beschwerden blockiert werden.

Abs. 5:

Da es in der Phase des Vollzugs um bereits rechtskräftig verurteilte Personen handelt und die Unschuldsvermutung nicht tangiert wird, kann der Rechtsmittelweg auf eine Instanz beschränkt werden. Eine Ausnahme besteht in § 20.

Berufung

§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.

² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 398 ff. StPO.

Kommentar:

Da nur das Jugendstrafgericht eine Unterbringung anordnen darf (§ 17) und dies wie die Umwandlung von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung eine erhebliche Veränderung der persönlichen Freiheit bedeutet, scheint eine Überprüfung im Rahmen eines Berufungsverfahrens gerechtfertigt.

Planung von Vollzugseinrichtungen

§ 22. Die Vollzugsbehörde unterstützt die zuständige Behörde bei der Planung der erforderlichen Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe insbesondere durch die Weitergabe von planungsrelevanten Daten zu Art und Umfang der Massnahme.

² Der Regierungsrat kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Kommentar:

Diese Bestimmung wurde aufgrund einer Anregung des Erziehungsdepartementes in der Vernehmlassung aufgenommen.

Zivil- und strafrechtliche Schutzmassnahmen werden oft in oder durch die gleichen Institutionen durchgeführt. Nach wie vor stehen die Einrichtungen unter der Aufsicht der entsprechenden Abteilung des Erziehungsdepartementes. Die Planung der Leistungen und Angebote verbleibt dort. Planungsrelevante Unterlagen beinhalten oft auch Personendaten, deren Weitergabe ausserhalb eines eigentlichen Vollzugs-Auftrages ohne gesetzliche Grundlage aus Datenschutzgründen nicht möglich wäre.

Übergangsbestimmungen

§ 23. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Begleitungen, der nach Wirksamwerden dieses Gesetzes voraussichtlich noch weniger als sechs Monate dauern wird, kann durch die bisherige Vollzugsbehörde weitergeführt werden.

Kommentar:

Da in Basel-Stadt ein Wechsel der für den Vollzug zuständigen Behörde stattfinden muss, ist vor allem der Übergang der bereits laufenden Schutzmassnahmen zu regeln. Gemäss Art. 53 JStPO sollen zwar nur Schutzmassnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Ende zugehen, nach bisherigem Recht abgeschlossen werden. Begleitungen während eines bedingt gewährten Strafvollzuges haben aber ähnliche Auswirkungen wie ambulante Schutzmassnahmen, weshalb auch hier eine Übertragung an die neue Vollzugsbehörde möglich sein sollte.

Der Interpretationsspielraum in zeitlicher Hinsicht ist reichlich gross ("ihrem Ende zugehen"). Bei einer Laufzeit der Schutzmassnahme oder Begleitung von voraussichtlich nicht länger als sechs Monaten erscheint es sinnvoll, auf den Wechsel der Bezugsperson zu verzichten, wobei durch das Wort "soll" zum Ausdruck gebracht wird, dass es im Einzelfall Ausnahmen geben kann. Damit wird auch Art. 53 Abs. 1 Satz 2 JStPO Rechnung getragen.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.
Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

5. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Es ist zwingend, dass den Jugendstrafbehörden die benötigten materiellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann beim einzelnen Jugendlichen weitere und vor allem immer schwerere Delinquenz möglichst im Ansatz verhindert werden, zum Wohl auch möglicher Opfer und der Gesellschaft. Es darf in dieser Phase des Erwachsenwerdens, wo Delinquenz episodenhaft ist und dies bleiben soll und wo noch Korrekturen des Verhaltens möglich sind, kein Verzicht auf die Abklärung der Persönlichkeitsstrukturen und die allenfalls notwendige Anordnung von Massnahmen erfolgen. Erst recht darf dies nicht aufgrund fehlender Ressourcen ins Auge gefasst werden. Jugendstrafverfolgung kann nur effizient sein, wenn sie die nötigen Mittel in den Händen hat.

Für die Jugendlichen muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen strafbarer Handlung und Sanktion ersichtlich sein. Damit dies der Fall ist, müssen Abklärung und Sanktion, immer unter Wahrung der prozessualen Vorschriften, möglichst zeitnah zum Delikt erfolgen. Je rascher die Reaktion erfolgen kann, desto erfolgreicher wird sie in der Regel verlaufen. Das Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren zeigt sich in den deutlich verkürzten Verjährungsfristen (Art. 36/37 JStG). Es darf also nicht sein, dass wegen Fehlens von Ressourcen Jugendliche "verloren" gehen oder zu spät erfasst werden. Das Verschieben einer Intervention auf einen späteren Zeitpunkt bedeutet in solchen Fällen massiv erhöhte Kosten, ganz abgesehen von weiteren Opfern. Es lohnt sich, rechtzeitig zu sein.

Nachstehend werden die finanziellen Auswirkungen der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und des damit zusammenhängenden Gesetzes über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen beschrieben.

5.2 Einführungsgesetz zur JStPO

Das Einführungsgesetz selbst ist kostenneutral. Hingegen wird durch die schweizerische Jugendstrafprozessordnung, welche die Strafprozessordnung für Erwachsene zur Grundlage hat, das Verfahren so formalisiert, dass sehr viel Zeit für formell korrektes Vorgehen und Dokumentieren aufgewendet werden muss. Ein Mehraufwand resultiert daraus bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, beim Kriminaldienst und im Sekretariat der Jugendanwaltschaft. Der Mehraufwand bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten ergibt sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen in der StPO beziehungsweise JStPO:

- Zustellung sämtlicher Verfügungen zwingend per Einschreiben beziehungsweise mit Rückschein (Art. 85 Abs. 2 StPO)

- Bestätigung von Einvernahmeprotokollen (Art. 76 StPO)
- Bestellung der amtlichen Verteidigung (Art. 25 JStPO)
- Anträge an das Zwangsmassnahmegericht (Art. 27 Abs. 2 JStPO)
- Entscheide über neu mögliche Anträge der Parteien sowie die Begründung von erkennungsdienstlichen Behandlungen (Art. 260 StPO)
- Verfügung betreffend Eröffnung der Untersuchung (Art. 309 StPO)
- Sachverhaltsschilderungen für 1200 Schuldsprüche in Strafbefehlen (Art. 353 StPO).

Beim Kriminaldienst ergibt sich der Mehraufwand aus der StPO insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

- Hinweise auf die Rechte an alle rechtsunkundigen Parteien und die darauf folgenden Nachfragen und Anträge (Art. 107 und 118 StPO)
- Aufwand infolge des deutlichen Ausbaus der Partierechte (Art. 127 ff. StPO)
- Zusätzliche Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen (ohne Ausnahme auch bei Bagatelldelikten) (Art. 161 StPO).

Für das Sekretariat resultiert folgender Mehraufwand aus der StPO:

- Zusätzlicher Versand von Verfügungen (Art. 85 StPO)
- Rechtskraftvermerk in den Akten (Art. 438 StPO)
- Vervielfachung von vorgeschriebenen Zustellungen führen zu vermehrten Nachfragen am Telefon und Schalter
- Vermehrte Akteneinsichtnahme durch ausgebaute Partierechte (Art. 127 ff. StPO)
- Kopieren von Akten für Parteien (Art. 102 StPO).

Umgekehrt sind Erleichterungen oder Vereinfachungen von Arbeitsabläufen in der neuen StPO/JStPO, wenn überhaupt, nur marginal zu finden. So wird man in etwa 30 Fällen pro Jahr von der Zustellungsvermutung von Art. 85 Abs. 3 und 4 StPO profitieren und Sendungen nicht ein weiteres Mal zustellen müssen. Weiter werden etwa 5-10 Fälle pro Jahr aufgrund der höheren Spruchkompetenz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte (90 statt 30 Tage Freiheitsentzug; Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung) nicht mehr dem Jugendstrafgericht vorgelegt werden müssen.

Bisher wurden Verfügungen und Entscheide nur punktuell mit eingeschriebener Post oder gar mit Rückschein von der Jugendanwaltschaft versandt. Art. 85 Abs. 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei, erfolgt. Die Jugendanwaltschaft hatte in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich rund 2'000 Delikten pro Jahr die Fallverantwortung. Zusätzlich waren jeweils rund 100 Rechtshilfeersuchen um die Befragung von Jugendlichen zu erledigen. Hinzu kommen sämtliche Verfügungen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges, der neu von der Jugendanwaltschaft übernommen wird (vgl. hierzu auch Ziffer 3. hiernach).

5.3 Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Der Schutzmassnahmenvollzug und der Vollzug von Freiheitsentzügen sowie von Begleitungen (Schutzaufsicht) während der Probezeit von bedingt ausgesprochenen Strafen wurden bisher durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz des Erziehungsdepartements (AKJS)

durchgeführt. Die JStPO legt fest, dass der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch die Untersuchungsbehörde zu erfolgen hat (Art. 42 Abs. 1 JStPO). Untersuchungsbehörde im Kanton Basel-Stadt bleibt die Jugandanwaltschaft (§ 2 lit. b EG JStPO). Dieser wird demzufolge auch der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen übertragen. In diesem Bereich findet somit ein Aufgabentransfer vom Erziehungsdepartement (AKJS) zum Justiz- und Sicherheitsdepartement statt (JSD).

In der Vernehmlassung streicht das Erziehungsdepartement Folgendes heraus:

„Bisher führte die AKJS neben den zivilrechtlichen Massnahmen auch den Vollzug von Begleitungen, Unterbringungen, Strafvollzügen und Aufsichten gemäss Jugendstrafrecht durch. Bei diesem Aufgabenportfolio setzte die AKJS bei der Ressourcendisposition häufig andere Prioritäten, als dies aus der Optik der urteilenden Behörden optimal gewesen wäre. So gehört es zu den Wirkungszielen der Jugendstrafrechtsrevision, die Effizienz der strafrechtlichen Massnahmen durch eine Intensivierung der Begleitung durch die Jugandanwaltschaft zu erhöhen. Im Wissen um die fehlenden Ressourcen wurde durch die Jugandanwaltschaft in der Vergangenheit nicht selten auf sinnvoll scheinende Schutzmassnahmen und eigentlich zwingende Begleitungen bei bedingtem Vollzug (Art. 29 Abs. 3 JStG) verzichtet. Die Kapazitäten für die angemessene Betreuung des Jugendlichen bei der AKJS hätten nicht ausgereicht.“

Insgesamt stellte die AKJS zwei Stellen für jugendstrafrechtliche Vollzüge ab. Diese werden mit dem in Kraft Treten der JStPO an die Jugandanwaltschaft transferiert. Die Wirkungsziele des Jugendstrafrechts konnten so nicht selten nur erschwert erreicht werden, weil für die Betreuungen die personellen Mittel fehlten. Manchmal ist es notwendig, kurzfristig und frühzeitig ein enges ambulantes Setting über eine gewisse Zeitspanne aufzuziehen. Ist dies nicht möglich, fallen in der Folge oft höhere Kosten z.B. durch Unterbringungen in Heimen an.

Bedingt durch die oft grosse Abgelegenheit der Institutionen, in welchen Jugendliche regelmäßig vorgestellt werden müssen und wo Standortgespräche stattfinden, ist die Beschaffung eines kleinen Personenwagens unabdingbar. Mit dem öffentlichen Verkehrsmittel ist die Erreichbarkeit innerhalb nützlicher Zeit meist nicht möglich, da sich die Institutionen nicht in Bahnhofsnähe grösserer Ortschaften befinden. Für Vorstellung- und Standortgespräche, Eintrittsüberführungen sowie Kriseninterventionen muss bei aktuell rund 25 Platzierungen mit deutlich mehr als 100 Fahrten pro Jahr gerechnet werden.

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusseentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)
- Entwurf zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

Gesetz des Kantons Basel-Stadt über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹² und auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹³ resp. Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁴ und nach Einsichtnahme in den Ratsschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die JStPO aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Jugendstrafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der JStPO und des EG JStPO gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)

§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Polizei;
- b) die Jugandanwaltschaft;
- c) für die Ermittlungen in besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Straßenverkehrs und des Ausländerrechts, die für die Erwachsenenverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

Organisation der Jugandanwaltschaft (Art. 8 JStPO)

§ 3. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

² Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

³ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.

¹² SR 311.0.

¹³ SR

¹⁴ SR ...

*Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)***§ 4.** Richterliche Instanzen sind:

- a) das Zwangsmassnahmengericht für Jugendliche;
 - b) das Zwangsmassnahmengericht (§ 4 lit. a EG StPO);
 - c) das Jugendstrafgericht als erstinstanzliches Gericht (Art. 7 Abs. 1 lit. b JStPO);
 - d) das Beschwerdegericht für Jugendliche (Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO);
 - e) das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts (§ 16 lit. b EG StPO);
 - f) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts (§ 4 lit. d EG StPO).
- ² Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheidet über das Gesuch um Verlängerung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen (Abs. 1 lit. a).
- ³ Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums beurteilt Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen der Jugendanwaltschaft. Sein Entscheid ist, sofern er nicht einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat, endgültig.
- ⁴ Das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte, des Jugendstrafgerichts und eines Mitglieds des Jugendstrafgerichtspräsidiums.

*Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden (Art. 8 JStPO)***§ 5.** Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996;
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976;
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz. GOG) vom 27. Juni 1895 und
- das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

*Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)***§ 6.** Die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.

- ² Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugendanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung

der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugendanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugendanwaltschaft zu überweisen.

Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)

§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur angeschuldigten Jugendlichen stehen.

² Die Zulassung einer Vertrauensperson kann später namentlich aus folgenden Gründen eingeschränkt resp. verweigert werden:

- a) bei Bedarf als Zeuge oder Zeugin resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren
- b) bei Verdacht der Beeinflussung des oder der Angeschuldigten durch die Anwesenheit der Vertrauensperson
- c) wenn zu befürchten ist, dass die Vertrauensperson andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen

³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat der oder die Angeschuldigte die Möglichkeit der Beschwerde gemäss § 4 Abs. 3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Orientierung Dritter (Art. 14 JStPO)

§ 8. Sofern erforderlich und soweit nötig, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Der Unschuldsvermutung ist die nötige Beachtung zu schenken.

Akteneinsicht (Art. 15 JStPO)

§ 9. Akteneinsicht können nehmen

- a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person,
- b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten,
- c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a und b Einsichtberechtigten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)

§ 10. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendstrafgerichts als Einzelrichter.

Strafbefehl (Art. 32 JStPO)

§ 11. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt trifft den Entscheid über einen Strafbefehl nach einer Verhandlung im Sinne des vierten Abschnittes der JStPO. Sie oder er eröffnet und begründet den Strafbefehl mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

² Sie oder er kann den Strafbefehl insbesondere bei Übertretungen auch aufgrund der Akten treffen und nur schriftlich mitteilen.

Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)

§ 12. Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums ist zuständig, dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums beurteilen.

Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)

§ 13. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendstrafgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.

Begründung (Art. 37 JStPO)

§ 14. Verzichtet das Gericht zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.

Vollzugsgesetz (Art. 42 JStPO)

§ 15. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, Strafen und Begleitungen ist im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen geregelt.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16. Die Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 wird aufgehoben.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

Gesetz des Kantons Basel-Stadt über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

Vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹⁵ resp. Art. 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁶ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen.

² Für die im Jugendstrafverfahren vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und die stationären Beobachtungen und/oder Begutachtungen gilt das Gesetz sinngemäss.

Zuständige Behörde

§ 2. Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugandanwaltschaft.

Grundsätze

§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.

³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.

Aufgaben der Vollzugsbehörde

§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:

- a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG);
- b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG);
- c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG);

¹⁵ SR

¹⁶ SR

- d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG).
- ³ Die Vollzugsbehörde überwacht:
 - a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugsaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden;
 - b) die Einhaltung auferlegter Weisungen.
- ⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. In Einzelfällen kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung selbst übernehmen.

Durchführung von Schutzmassnahmen

§ 5. Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sind eine Jugendanwältin oder ein Jugendanwalt und eine zusätzlich zu bestimmende Person zuständig. Diese steht in regelmässigem Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, ihrer gesetzlichen Vertretung und den mit Vollzugs- und Betreuungsaufgaben beauftragten Dritten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich Verlauf, Änderung und Aufhebung der Schutzmassnahme zuhanden der zuständigen Jugendanwältin oder des zuständigen Jugendanwaltes ab.

² Bei der Auswahl der im Vollzug zuständigen Personen werden aus dem Untersuchungsverfahren bestehende Kontakte so weit möglich berücksichtigt.

³ Die Vollzugsbehörde kann Vollzugsaufgaben an geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen übertragen. Sie bestimmt, wer mit dem Vollzug von Schutzmassnahmen betraut wird.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug von Strafen oder Schutzmassnahmen vorübergehend sistiert oder aufgeschoben werden.

⁵ Die Absätze 1-4 gelten für Begleitungen sinngemäss.

Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen

§ 6. Entscheide im Rahmen der Anordnung, Änderung und Beendigung von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen sowie die Verfügung über die Versetzung in eine andere Institution obliegen der jeweils zuständigen Verfahrensleitung.

² Die Verfahrensleitung kann die Vorführung gemäss § 12 anordnen.

Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug

§ 7. Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.

² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der beurteilten Person und bei Freiheitsentzug das Strafmaß. Sie kann der beurteilten Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.

Kompetenzen bei Unterbringung

§ 8. Die Vollzugsbehörde bestimmt über:

- a) die Wahl der Vollzugseinrichtung;
 - b) die Gewährung von Urlaub;
 - c) die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
 - d) die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
 - e) die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB, sofern diese sich mit der Institution nicht einigen können;
 - f) die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.
- ² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 1 lit. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Beendigung von Schutzmassnahmen

§ 9. Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.

² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 11 Abs. 1 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das Jugendstrafgericht gemäss § 17.

³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.

Entlassung aus dem Freiheitsentzug

§ 10. Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.

² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.

³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der beurteilten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.

⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüsst worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.

Persönliche Leistung

§ 11. Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der beurteilten Person dafür eine angemessene Frist.

² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.

³ Wird die persönliche Leistung unentschuldet nicht, nicht genügend oder nicht vollständig innert Frist erbracht, kann die Vollzugsbehörde die beurteilte Person zwangsweise vorführen lassen, sofern ihr das angedroht worden ist.

Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges

§ 12. Die Vollzugsbehörde kann eine beurteilte Person zwangsweise vorführen lassen, falls sie sich dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldigt entzieht. Ausgenommen ist die Nichtbezahlung einer Busse.

² Die Vollzugsbehörde kann beurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und direkt dem Vollzug zuführen lassen.

Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion

§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:

- a) Fluchtgefahr;
- b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit;
- c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme;
- d) Gefährdung am Aufenthaltsort.

² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Jugendstrafgerichtspräsidium analog § 4 Abs. 2 EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.

Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Vollzugs

§ 14. Anstelle einer Sicherheitshaft ist eine oder mehrere milder Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Ausweis- und Schriftensperre;
- c) das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen;
- d) die regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle;
- e) die Auflage einer Tagesstruktur;
- f) die ärztliche Behandlung oder die ärztliche Kontrolle;
- g) das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

² Zur Überwachung der Einhaltung der unter Abs. 1 lit. c und e aufgeführten Ersatzmassnahmen können technische Mittel eingesetzt werden.

Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung

§ 15. Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen wie Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder eine Time-Out-Platzierung bedürfen der Einwilligung der Vollzugsbehörde. Die beurteilte Person soll dazu angehört werden.

Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme

§ 16. Scheint eine Änderung der Schutzmassnahme angezeigt und bedarf es dazu einer stationären Beobachtung oder Begutachtung, sind die Bestimmungen des JStG und der JStPO sinngemäss anwendbar.

Änderung der Schutzmassnahme

§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das Jugendstrafgericht.

² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.

³ Das Verfahren vor Jugendstrafgericht richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.

⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist sinngemäss anwendbar.

Vollzugsakten, Akteneinsicht

§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

² Für das Recht auf Akteneinsicht gelten Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO sinngemäss.

Vollzugskosten

§ 19. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten.

Beschwerde

§ 20. Die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können sinngemäss nach dem Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendstrafgericht anfechten:

- a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme;
- b. die Versetzung in eine andere Einrichtung;
- c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung;
- d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme;
- e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000;
- f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1;
- g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft;
- h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme;
- i. die Bewilligung von Disziplinarmassnahmen gemäss § 15 Abs. 2.

² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis i kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheiden.

³ Wurde die Verfügung durch das Jugendstrafgericht oder durch ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. 4 EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.

⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.

Berufung

§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.

² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 398 ff. StPO.

Planung von Vollzugseinrichtungen

§ 22. Die Vollzugsbehörde unterstützt die zuständige Behörde bei der Planung der erforderlichen Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe insbesondere durch die Weitergabe von planungsrelevanten Daten zu Art und Umfang der Massnahme.

² Der Regierungsrat kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

§ 22. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Begleitungen, der nach Wirksamwerden dieses Gesetzes voraussichtlich noch weniger als sechs Monate dauern wird, kann durch die bisherige Vollzugsbehörde weitergeführt werden.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.